



# UNGARN:

## FLÜCHTLINGE ZWISCHEN HAFT UND OBDACHLOSIGKEIT

Aktualisierung und Ergänzung des Berichts vom März 2012

**bordermonitoring.eu**

politiken praktiken ereignisse  
an den grenzen europas

**PRO ASYL**  
DER EINZELFALL ZÄHLT.

**HERAUSGEBER**

bordermonitoring.eu e.V.  
Friedenstr. 10, 81671 München

**WWW.BORDERMONITORING.EU**  
**OFFICE@BORDERMONITORING.EU**

Förderverein Pro Asyl e.V.  
Postfach 16 06 24, 60069 Frankfurt/M.

**WWW.PROASYL.DE**  
**PROASYL@PROASYL.DE**

**V.I.S.D.P.**

Marc Speer

**AUTORINNEN**

Marion Bayer, Marc Speer

**LEKTORAT**

Miriam Leitner,  
Alena Thiem, Angelika Calmez

**LAYOUT**

Matthias Weinzierl

**PREIS**

EUR 3,00

**TITEL**

Pre-Integration Camp in Bicske im Juli 2013

**ERSCHEINUNGSDATUM**

Oktober 2013

04	<b>EINLEITUNG</b>
08	<b>DIE WIEDEREINFÜHRUNG DES HAFTREGIMES</b>
12	<b>FLÜCHTLINGSPROTESTE IN BUDAPEST GEGEN DIE DROHENDE OBdachLOSIGKEIT</b>
16	<b>UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN NACH DER UNTERBRINGUNG IN BICSKE</b>
20	<b>ZUGANG ZUR STAATLICHEN GESUNDHEITSVERSORGUNG</b>
24	<b>KRIMINALISIERUNG VON OBdachLOSIGKEIT IN UNGARN</b>
28	<b>ZWANGSARBEIT UNTERHALB DES EXISTENZMINIMUMS</b>
30	<b>RASSISMUS, ANWOHNERPROTESTE UND HATE CRIME IN UNGARN</b>
34	<b>DIE ODYSSEE DES SAMIR E.</b>
35	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG</b>
37	<b>DANKSAGUNG</b>
38	<b>ANHANG</b>

---

# Zur Entstehung dieses zweiten Berichts

Über ein Jahr ist vergangen, seit wir im März 2012 einen ersten Bericht zur Situation von Flüchtlingen<sup>1</sup> in Ungarn veröffentlicht haben<sup>2</sup>. Obdachlosigkeit und Haft sind die beiden großen Themenkomplexe, die für die Lebenssituation von Flüchtlingen in Ungarn bestimmend geblieben sind. Deren Situation spitzt sich aktuell weiter dramatisch zu. Denn die Zahl der AsylantragstellerInnen ist in den letzten Monaten massiv angestiegen: Bis Juni 2013 gab es bereits über 10.000 neue AsylantragstellerInnen<sup>3</sup> (zum Vergleich: In 2012 wurden insgesamt lediglich 2.155 Asylanträge registriert<sup>4</sup>, im Jahr 2011 waren es 1.693 und im Jahr 2010 ebenfalls nur 2.104<sup>5</sup>).

Laut einem Presseartikel in den ungarischen Medien waren im Juni 2013 nur knapp über 2.500 Personen in ungarischen Flüchtlingsunterkünften untergebracht.<sup>6</sup> Diese Unterkünfte sind damit vollkommen überbelegt: Es gibt Notunterbringung in Zelten und Turnhallen und es kommt zu massiven Auseinandersetzungen in den Lagern aufgrund der beengten Verhältnisse. Selbst im sogenannten „Pre-Integration Camp“ in Bicske, in dem bis vor einigen Monaten nur anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte untergebracht wurden, wurde eine Zeltstadt für Asylsuchende errichtet.<sup>7</sup> Ein weiteres Zeltlager für die Aufnahme von bis zu 300 Asylsuchenden wurde Anfang Juni in Nagyfa (in der Nähe von Szeged) eröffnet.<sup>8</sup>

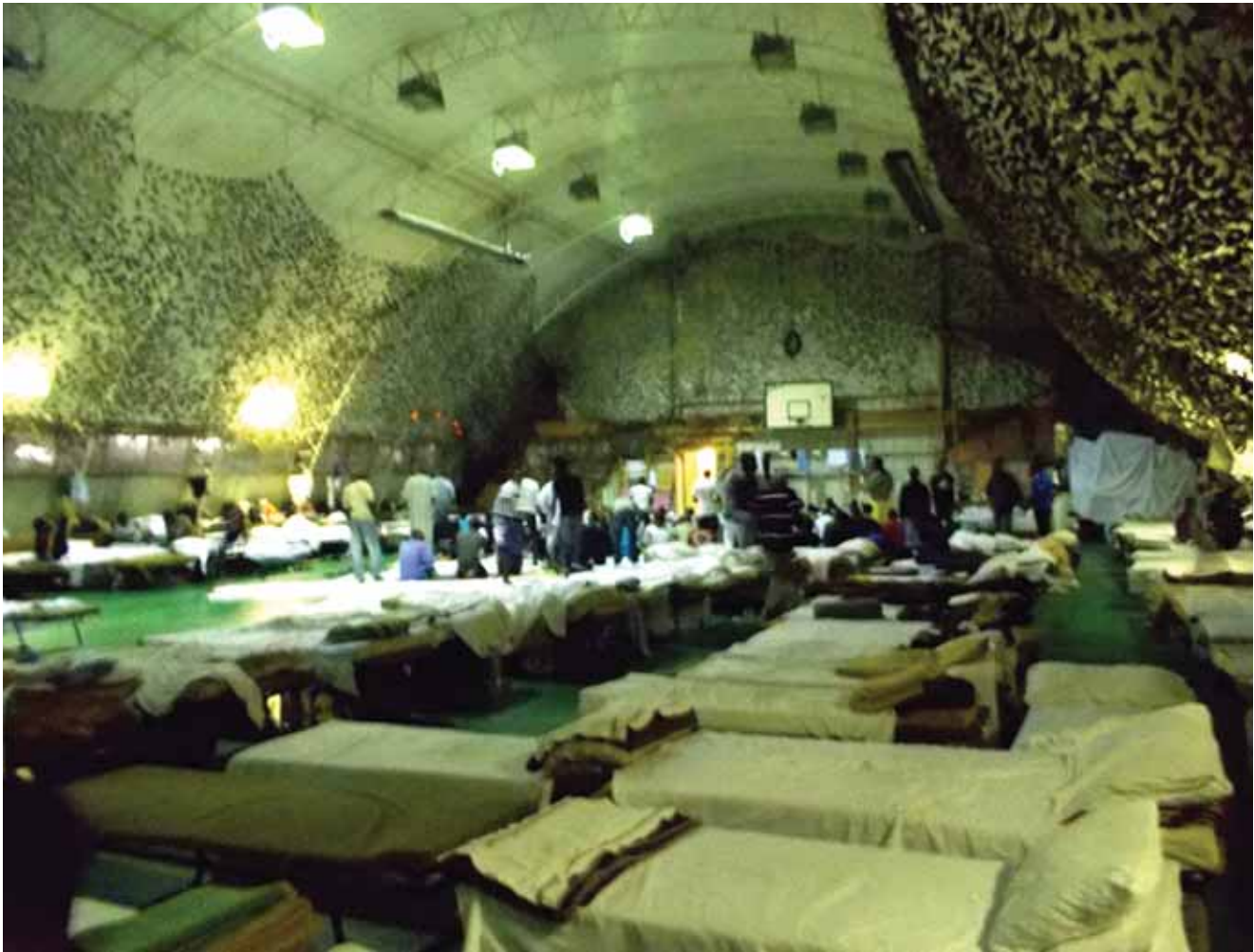
Bei einem bereits jetzt überlasteten Aufnahmesystem in Ungarn stellt sich die Frage: Wo sind die über 7.000 Flüchtlinge, die nicht in den Lagern untergekommen sind? Es ist anzunehmen, dass sie in andere europäische Länder weitergewandert sind und es ist davon auszugehen, dass die meisten von ihnen Asylanträge stellen werden (bzw. es bereits getan haben) und damit ins Dublin-Rücküberstellungsverfahren rutschen. So unklar ist, was aus der Zukunft dieser Menschen werden soll, so leicht lässt sich prognostizieren: Ein massiver Anstieg von Rücküberstellungen aus verschiedenen europäischen Ländern würde das sowieso schon überlastete Asyl- und Aufnahmesystem in Ungarn endgültig zum Zusammenbruch bringen.

Die neofaschistische Partei Jobbik macht mit dieser Situation verstärkt Politik, es gab mehrere Fackelmärsche gegen das Erstaufnahmelager in Debrecen.<sup>9</sup> Auch in Vámoszabadi (in der Nähe von Győr), wo die Errichtung eines neuen (offenen) Lagers geplant ist, kam es zu massiven von Jobbik angeheizten Protesten.<sup>10</sup> Ein Kapitel dieses Berichts beschäftigt sich daher mit dem zunehmenden Rassismus gegen Flüchtlinge in Ungarn.

Unser erster Bericht hat, neben vielen anderen Quellen, u.a. dem UNHCR und der ungarischen NGO Helsinki Komitee, dazu beigetragen, dass eine Reihe deutscher Gerichte sich zunehmend kritisch mit der Frage auseinandersetzen, ob Überstellungen nach Ungarn zulässig sind. Im Anhang findet sich daher eine

Liste mit einer Auswahl von Beschlüssen und Urteilen, die sich gegen Überstellungen nach Ungarn richten. Auch nach Erscheinen dieses Berichts wird diese aktualisiert werden.<sup>11</sup>

Die für diesen Bericht interviewten Flüchtlinge haben wir in Budapest, Bicske, Debrecen und Balassagyarmat getroffen. Es liegen uns aber auch Berichte von Flüchtlingen vor, die aus Ungarn weitergeflohen sind. Besonders hervorzuheben ist hier eine Gruppe von rund 70 afghanischen Flüchtlingen, die im Juni 2013 Ungarn verlassen und in Karlsruhe Schutz gesucht haben.<sup>12</sup> Zuvor hatten sie über mehrere Monate wiederholt in Ungarn für bessere Lebensbedingungen protestiert, denn sie hatten zwar alle zumindest einen subsidiären Schutz in Ungarn erhalten, damit verbinden sich jedoch keinerlei Zukunftsperspektiven. Als Asylsuchende hatten sie zumindest noch ein Dach über dem Kopf, nach der Anerkennung blieb ihnen jedoch nur eine Art Gnadenfrist im sogenannten „Pre-Integration Camp“ in Bicske, bevor sie in die Obdachlosigkeit entlassen werden sollten. An ihren Bemühungen um Integration lässt sich unseres Erachtens exemplarisch nachvollziehen, dass es für viele anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte nahezu unmöglich ist, dauerhaft in Ungarn zu leben. Daher haben wir eine Chronologie ihrer Proteste in den Bericht eingearbeitet. Wir möchten uns bei der Gruppe Migráns Szolidaritás<sup>13</sup> für das Bereitstellen der Bilder aus diesen Protesten bedanken, die wir freundlicherweise abdrucken dürfen.



↑ UNTERBRINGUNG VON ASYLSUCHENDEN IN DER TURNHALLE DES PRE-INTEGRATION-CAMPS IN BICSKE IM JULI 2013

Dieser zweite Bericht stützt sich neben der Auswertung schriftlicher Quellen auf eine Anschlussrecherche, bei der wir enger als zuvor im Austausch mit Menschenrechtsorganisationen und vor allem mit Flüchtlingen vor Ort waren. Vieles aus dem Bericht vom März 2012 ist noch immer aktuell, wir haben uns daher bemüht, immer wieder auf Kapitel aus dem ersten Bericht zu verweisen, um uns nicht unnötig zu wiederholen. Die Recherche für diesen Bericht schließt einen Zeitraum bis Ende Juli 2013 ein, Entwicklungen, die danach stattfanden, können in diesem Bericht daher nicht berücksichtigt werden

Wir haben uns auch in diesem zweiten Bericht nicht auf quantitative Datenerhebung konzentriert, sondern stattdessen über einen langen Zeitraum an verschiedenen Orten in die Tiefe gehende Gespräche geführt, sowohl mit einzelnen

Flüchtlingen als auch in Gruppen. Wir interviewten vor allem Flüchtlinge aus Afghanistan und aus Somalia, jedoch haben wir für diesen zweiten Bericht mehr als zuvor auch mit Menschen aus anderen Herkunftsländern gesprochen. Unter den Flüchtlingen, die nach Ungarn gekommen sind, finden sich viele, die zuvor bereits – oftmals über Jahre hinweg – versucht haben, aus Griechenland wegzukommen. Viele haben somit schon vor ihrer Ankunft in Ungarn die Erfahrung gemacht, in ein Land geflohen zu sein und dort keinen Schutz zu finden.

Aus Gründen der zugesicherten Anonymität der InterviewpartnerInnen werden in diesem Bericht anonymisierte Kürzel verwendet. Die Transkription der Audioaufzeichnungen bzw. Mitschriften der Gespräche liegen den AutorInnen vor.

Auch in diesem zweiten Bericht gehen wir nicht näher auf die Situation der Roma (auch mit nicht-ungarischen Staatsangehörigkeiten, etwa aus dem Kosovo) in Ungarn ein. Im Zuge zunehmender antiziganistischer Pogromstimmung in verschiedenen (ost)europäischen Ländern sind Roma auch in Ungarn massiver Diskriminierung, Hass und Gewalt ausgesetzt. Neben dem antiziganistischen Rassismus großer Teile der Bevölkerung sind sie zudem zunehmend diskriminierenden Gesetzen ausgeliefert. Im Kapitel über die sogenannte „Közmunka“, die verpflichtenden kommunalen Beschäftigungsprogramme, kann nur angedeutet werden, wie tiefgreifend die Diskriminierungserfahrungen von Roma in Ungarn sind.

Aktuelle Gesetzesverschärfungen haben eine Aktualisierung unseres ersten Berichts dringlich werden lassen: Zum



↑ UNTERBRINGUNG VON ASYLSUCHENDEN IN DER TURNHALLE DES PRE-INTEGRATION-CAMPS IN BICSKE IM JULI 2013



↑ PRE-INTEGRATION-CAMP IN BICSKE IM JULI 2013

**ANZAHL DER ASYLANTRÄGE  
IN UNGARN IN DER ERSTEN  
JAHRESHÄLFTE 2013:**

Januar:	300
Februar:	672
März:	1 350
April:	1 966
Mai:	3 337
Juni:	4 116
<b>Gesamt:</b>	<b>11 741</b>

Quelle: UNHCR

1. Juli 2013 traten in Anlehnung an die EU-Aufnahmerichtlinie in Ungarn Gesetzesänderungen in Kraft, welche unter anderem die Inhaftierung von Asylsuchenden regeln. Der UNHCR sowie das Helsinki Komitee äußerten Bedenken hinsichtlich der neuen Gesetzgebung, da die Inhaftierungsgründe derart weit gefasst sind, dass zu befürchten steht, dass die Inhaftierung von AsylantragstellerInnen (erneut) zum Regelfall wird.<sup>14</sup> Noch sind die Folgen dieser Gesetzesänderungen nur zu erahnen, erste Fälle

von Inhaftierungen nach Überstellungen aus anderen EU-Staaten hat es unseren Informationen nach jedoch bereits gegeben. Wir gehen im folgenden Kapitel insbesondere auf die Gesetzesänderungen ein. Weitere Entwicklungen werden auf der Webseite [www.bordermonitoring.eu](http://www.bordermonitoring.eu) dokumentiert werden. Eine Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse dieses Berichts findet sich am Ende dieses Berichts. ↓

---

## FUSSNOTEN

---

- <sup>1</sup> Die Terminologie „Flüchtling“ wird in diesem Bericht nicht im juristischen Sinne verwendet, sondern für alle Personen, die gezwungenermaßen ihr Heimatland verlassen mussten. Dort wo der Begriff im juristischen Sinne verwendet wird, wird die Terminologie „anerkannter Flüchtling“ oder „subsidiär schutzberechtigt“ verwendet. Personen, die sich in einem noch laufenden Asylverfahren befinden, bezeichnen wir als „Asylsuchende“.
- <sup>2</sup> Bordermonitoring.eu und Pro Asyl: Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit. Bericht einer einjährigen Recherche bis Februar 2012. Online: <http://content.bordermonitoring.eu/bm.eu--ungarn.2012.pdf>.
- <sup>3</sup> Vgl. Hungarian Helsinki Committee: Brief Information note on the main asylum related legal changes in Hungary as of 1 July, 2013, Seite 3. Online: <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/HHC-update-hungary-asylum-1-July-2013.pdf>.
- <sup>4</sup> Vgl. Pressemitteilung von Eurostat vom 22.3.2013. Online: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_STAT-13-48\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_STAT-13-48_de.htm).
- <sup>5</sup> Vgl. Englischsprachige Statistiken des OIN. Online: [http://www.bmbah.hu/statisztikak\\_ENG\\_49.xls](http://www.bmbah.hu/statisztikak_ENG_49.xls).
- <sup>6</sup> Vgl. [kisalfold.hu](http://www.kisalfold.hu) vom 18.6.2013.  
Online: [http://www.kisalfold.hu/gyori\\_hirek/menekultlabor\\_-\\_ujabb\\_fejlesztes\\_maradna\\_el\\_vamosszabadin/2338124/](http://www.kisalfold.hu/gyori_hirek/menekultlabor_-_ujabb_fejlesztes_maradna_el_vamosszabadin/2338124/).
- <sup>7</sup> Vgl. <http://www.youtube.com/watch?v=wiRihM8HtSo>.
- <sup>8</sup> Vgl. Hungarian Helsinki Committee: Brief Information note on the main asylum related legal changes in Hungary as of 1 July, 2013, Seite 4. Online: <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/HHC-update-hungary-asylum-1-July-2013.pdf>.
- <sup>9</sup> Vgl. <http://www.youtube.com/watch?v=6OE1iVLk0A4>.
- <sup>10</sup> Vgl. [index.hu](http://index.hu) vom 16.6.2013. Online: [http://index.hu/belfold/2013/06/16/a\\_jobbik\\_tiltakozik\\_a\\_vamosszabadi\\_menekultlabor\\_ellen/](http://index.hu/belfold/2013/06/16/a_jobbik_tiltakozik_a_vamosszabadi_menekultlabor_ellen/).
- <sup>11</sup> Eine Auflistung aktueller Berichte und Gerichtsentscheidungen zu Ungarn findet sich unter:  
<http://bordermonitoring.eu/2012/03/zur-situation-der-fluechtlinge-in-ungarn/>.
- <sup>12</sup> Vgl. Pressemitteilung vom 26.6.2013: 70 Flüchtlinge aus Afghanistan suchen in Karlsruhe Schutz vor der Abschiebung nach Ungarn.  
Online: <http://fluechtlingsrat-bw.de/files/Dateien/Dokumente/INFOS%20-%20EUFluechtlingspolitik/2013-06-26%20PM-w2eu-Ungarn-Karlsruhe-26-06-2013.pdf>.
- <sup>13</sup> Migráns Szolidaritás ist eine Gruppe, die in Solidarität mit den MigrantInnen in Ungarn seit November 2012 regelmäßig auch in englischer Sprache Informationen zur aktuellen Situation auf ihrem Blog veröffentlicht: <http://migszol.com/>.
- <sup>14</sup> Vgl. ECRE Weekly Bulletin 14 - June 2013: Hungary passes legislation allowing widespread detention of asylum seekers.  
Online: <http://www.ecre.org/component/downloads/downloads/755.html>.

---

# Die Wiedereinführung des Haftregimes

„Ich bin ein Flüchtling, kein Krimineller. Warum kam ich hierher? Nur um Asyl zu suchen. Ich war in einem geschlossenen Lager, mit meiner Frau und meinen Kindern. Flüchtlinge sehen hier als erstes das Gefängnis. Sie kommen aus Ländern, wo Krieg ist und wo gekämpft wird. Mein Sohn fragte mich: 'Warum sind wir hier? Hier ist das Gefängnis. Warum ist hier so viel Polizei?' Wir haben eine sehr schlechte Vergangenheit in Afghanistan. Mein Sohn sieht jetzt Polizei und er denkt: 'Gefahr!' Er sieht Polizei und er denkt, vielleicht stirbt jetzt jemand.“ (M.R., aus Afghanistan)<sup>15</sup>

In unserem Bericht vom März 2012 beschrieben wir ausführlich das Inhaftierungsregime, dem Asylantragstellende in Ungarn zum damaligen Zeitpunkt unterlagen.<sup>16</sup> Wir dokumentierten, dass nahezu alle Antragstellenden über Monate hinweg inhaftiert wurden. Formal wurde dies von Seiten der ungarischen Behörden damit begründet, dass eine Ausweisungsverfügung („expulsion order“) vorlag, welche wiederum in nahezu allen Fällen ausgestellt wurde, bevor der Asylantrag offiziell registriert wurde. Auch Personen, welche unter der Dublin-II-Verordnung aus anderen Staaten nach Ungarn zurückgeführt wurden, waren zum damaligen Zeitpunkt davon bedroht, nach ihrer Rückführung (erneut) inhaftiert zu werden. Darüber hinaus kritisierten wir, unter Berufung auf das ungarische Helsinki Komitee, das juristische Verfahren zur Überprüfung der Inhaftierung:

„Lokale Gerichte erlassen grundsätzlich identische Entscheidungen in allen Fällen, die Begründung ist kurz und knapp und lässt eine angemessene Beurteilung der vorgetragenen Fakten und Individualisierung vermissen. Die langjährige Erfahrung des HHC zeigt, dass – anders als in den meisten europäischen Staaten – die Verlängerung der Abschiebungshaft in Ungarn automatisch ist.“<sup>17</sup>

Diese Feststellung wird eindrucksvoll durch eine Zahl belegt, die der Europäische Flüchtlingsrat (ECRE) unter Bezugnahme auf den UNHCR jüngst veröffentlichte:

„Weiterhin hat UNHCR große Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der gerichtlichen Prüfung, welche die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung nochmals überprüft. Laut einer von der „Curia“, dem höchsten Gericht in Ungarn, durchgeführten Untersuchung wurde in den Jahren 2011 und 2012 nur in drei von etwa 5000 gerichtlichen Entscheidungen die Inhaftierung von MigrantInnen beendet, während der Rest die Inhaftierung ohne eine spezifische Begründung einfach verlängerte.“<sup>18</sup>

Zudem beschrieben wir die Bedingungen, unter denen die Haft vollzogen wurde, insbesondere die Verabreichung von Beruhigungsmitteln und die weit verbreiteten körperlichen Misshandlungen der Gefangenen durch das Wachpersonal. Dies wurde auch in einem kurz nach unserem Bericht veröffentlichten UNHCR-Bericht thematisiert:

„Dauerhafte bestehende Hafteinrichtungen wurden renoviert und wenden ein strenges Gefängnisregime an, selbst wenn die Insassen nur die kleineren Vergehen der irregulären Einreise oder des irregulären Aufenthalts begangen haben. Inhaftierte Asylsuchende haben sich heftig über das gewalttätige Verhalten der Wachebeamten beschwert. Nicht alle Wachebeamten legen unangemessenes Verhalten an den Tag, doch sollen bestimmte Beamte, ja ganze Wachschichten, Insassen verbal und sogar körperlich schikanieren. Inhaftierte Asylsuchende beklagen sich außerdem darüber, dass ihnen systematisch Drogen/Beruhigungsmittel verabreicht wurden, wodurch manche von ihnen am Ende ihrer Haftzeit abhängig waren.“<sup>19</sup>

Auch ein Fernsehteam des NDR besuchte im Frühjahr 2012 Ungarn. Eine Erlaubnis zum Besuch der Hafteinrichtungen für Asylsuchende erhielten sie nicht, weshalb nur Bilder von außerhalb der Hafteinrichtung Nyírbátor gedreht werden konnten. Der Dreh wurde nach wenigen Minuten durch Polizeibeamte unterbrochen. Zuvor gelang es allerdings einigen Flüchtlingen, Kontakt mit dem Kamerateam aufzunehmen: „Wenn ihr geht, dann schlagen sie mich hier. Warum haben sie mich ins Gefängnis gesteckt? Ich bin ein Asylbewerber!“, rief ihnen einer der Inhaftierten durch die Gitterstäbe zu. Weiterhin kommen in dem Beitrag zwei Afghanen zu Wort, die nach ihrer Haftentlassung und somit unbeaufsichtigt interviewt werden konnten: „Ich kann mich ja nicht wehren, wenn die Polizei mich ins Gefängnis steckt,





↑ FLÜCHTLINGSGEFÄNGNIS AUF DEM GELÄNDE DES ERSTAUFNAHMELAGERS  
IN DEBRECEN

was soll ich dagegen tun? Niemand hört mir ja zu in diesem Land. [...] Als ich bat, zur Toilette gehen zu dürfen, haben die Polizisten an die Decke geschaut und mich nicht gehen lassen. Warum? Sie haben mich so gequält. Die Polizisten haben mir gesagt, ich soll meinen Schwanz mit meinem Mund verbinden und meinen Urin trinken.“ Ein 17-Jähriger berichtete: „Der Sicherheitsdienst und die Polizei haben mich in einen Raum gebracht, um mich zu schlagen. Vier oder fünf Männer. Sie sind die Polizei und sie können mit uns tun, was sie wollen. [...] Was kann ich nur machen, ich lebe hier so wie ein Tier.“<sup>20</sup>

Aufgrund der massiven Kritik verschiedenster Stellen, wie etwa von Seiten des ungarischen Helsinki Komitees, des UNHCR und der Europäischen Kommission sowie den Entscheidungen vieler nationaler Gerichte, die Rückführungen nach Ungarn im Rahmen des Dublin-II-Verfahrens untersagten, wurden die ungarischen Gesetze zum 1. Januar 2013 unter anderem an zwei entscheidenden Stellen modifiziert: Erstens erfolgte nun keine Inhaftierung von Asylantragstellenden mehr, wenn diese unverzüglich nach ihrem Aufgriff einen Asylantrag stellten. Zweitens wurden Dublin-II-RückkehrerInnen grundsätzlich nicht

mehr inhaftiert.<sup>21</sup> Diese Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden auch in einer UNHCR-Stellungnahme vom Dezember 2012 benannt und es wurde zudem darauf verwiesen, dass sich die Zahl der inhaftierten Asylsuchenden in Ungarn von 171 im Februar 2012 auf 30 im Dezember 2012 reduziert hatte.<sup>22</sup>

Zum 1. Juli 2013 traten allerdings erneut Gesetzesänderungen in Kraft, die unter anderem auch weitreichende Auswirkungen auf die Inhaftierung von Asylsuchenden haben werden. In Anlehnung an die EU-Aufnahmerichtlinie wurde eine neue Form der Haft für Asylsuchende, die sich rechtlich gesehen von Abschiebungshaft unterscheidet und bis zu sechs Monaten dauern kann, eingeführt. Seit dem 1. Juli 2013 gelten folgende Inhaftierungsgründe:<sup>23</sup>

→ Zur Überprüfung der Identität und Nationalität des Antragstellers/der Antragstellerin<sup>24</sup>

→ Der/die AsylantragstellerIn ist untergetaucht oder behindert die Durchführung des Asylverfahrens in anderer Art und Weise.<sup>25</sup>

→ Um Informationen zu erhalten, die zur Durchführung des Asylverfahrens notwendig sind, wenn gewichtige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der/die AsylantragstellerIn das Asylverfahren ansonsten verzögern oder behindern würde oder untertauchen würde.<sup>26</sup>

→ Zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit<sup>27</sup>

→ Wenn der Asylantrag am Flughafen gestellt wurde<sup>28</sup>

→ Der/die AsylantragstellerIn ist wiederholt seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen, an Verfahrenshandlungen teilzunehmen, und hat damit die Durchführung eines Dublin-Verfahrens behindert.<sup>29</sup>

Wie das ungarische Helsinki Komitee in seiner Stellungnahme betont, wurden von der ungarischen Regierung insbesondere Bestimmungen hinsichtlich der Inhaftierung von Asylsuchenden aus dem damals noch nicht verabschiedeten Entwurf der EU-Aufnahmerichtlinie übernommen. Änderungen zugunsten von Asylantragstellenden (etwa zugunsten besonders schutzbedürftiger Gruppen) wurden hingegen nicht bzw. kaum implementiert. Zwar können unbegleitete Minderjährige laut dem neuen Gesetz nicht inhaftiert werden, allerdings gilt dies nicht, wenn sie zusammen mit ihren Eltern inhaftiert werden. In diesem Fall kann eine Inhaftierung von bis zu 30 Tagen erfolgen, was nach Ansicht des ungarischen Helsinki Komitees nicht nur der UN-Kinderrechtskonvention widerspricht, sondern auch der Rechtsauslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Weiterhin steht zu befürchten, dass die ungarischen Behörden erneut exzessiv von der Möglichkeit der Inhaftierung von Asylantragstellenden Gebrauch machen werden, wie dies bereits bis in das Jahr 2012 hinein der Fall war. Besonders besorgniserregend ist, dass das neue Gesetz keinerlei individuelle Rechtsmittel vorsieht. Eine richterliche Überprüfung der Haft erfolgt ausschließlich im Rahmen einer automatischen Überprüfung in 60-Tage-



↑ FLÜCHTLINGSGEFÄNGNIS IN NYÍRBÁTOR

Intervallen.<sup>30</sup> Diese Prüfung wird durch dieselben Bezirksgerichte durchgeführt, die bereits in der Vergangenheit nahezu nie einen Haftbeschluss aufhoben, wie bereits zu Beginn dieses Kapitels ausgeführt wurde.<sup>31</sup> Zusammenfassend bestehen daher gewichtige Gründe für die Annahme, dass der EGMR mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, etwa gegen Artikel 5 („Recht auf Freiheit und Sicherheit“) oder Artikel 13 („Recht auf wirksame Beschwerde“), ausgehen würde. Zu dieser Einschätzung kommt auch der UNHCR:

„Laut UNHCR würde Inhaftierung nach dem neuen ungarischen Gesetz als ein Werkzeug zur Migrationskontrolle verwendet werden, um unautorisierten Zugang bzw. rechtswidrige Weiterwanderung zu bestrafen, was im Gegensatz zu den Anforderungen der Europäischen

Menschenrechtskonvention (Recht auf Freiheit und Sicherheit, Artikel 5) stünde und was wiederum bedeuten würde, dass eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht werden könnte.“<sup>32</sup>

Aussagen über die Haftbedingungen unter der neuen Gesetzeslage können an dieser Stelle noch nicht getroffen werden. Die gut dokumentierten Missstände, die in der Vergangenheit auftraten, lassen allerdings befürchten, dass auch unter dem neuen Gesetz die Inhaftierungsbedingungen mangelhaft sein werden und eventuell sogar als Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK („Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Strafe oder Behandlung“) gewertet werden müssen. Insbesondere vor dem Hintergrund der exzessiv gestiegenen Antragszahlen, die sich allein im ersten

Halbjahr 2013 im Vergleich zu den Zahlen der vergangenen (kompletten) Jahre bereits verfünffacht haben, muss weiterhin sogar in Betracht gezogen werden, dass sich die Bedingungen aufgrund von massiver Überbelegung sogar noch verschlimmern könnten. Weiterhin ist zu bedenken, dass Dublin-II-RückkehrerInnen (zumindest, wenn sie sich in Ungarn noch in einem laufenden Verfahren befinden) das Inhaftierungskriterium des „Untertauchens“ bzw. der „Behinderung/der Verzögerung des Asylverfahrens“ allein schon durch ihre Weiterwanderung erwiesenermaßen erfüllt haben. Ob im Regelfall tatsächlich mit einer Inhaftierung zu rechnen ist, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht bewertet werden, die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür sind jedenfalls zum 1. Juli 2013 unzweifelhaft geschaffen worden. ↓

## FUSSNOTEN

<sup>15</sup> “I am a refugee here. I am not criminal. Why I came here? Just I am asylumseeker. I was in the closed camp - also I was with my wife and my children. For refugee people and asylumseekers the first time they are coming they see the jail. They are coming from some countries there is a war and there is fighting. My son asked me: ‘Why we are here? Here is jail. Why here is many police?’ Because we had a very bad past in Afghanistan. And now my son is seeing police, he is thinking wow - ‘danger!’ If he sees police he thinks danger maybe someone is dying.” Online: <http://www.youtube.com/watch?v=j50KhK5CqHY>.

<sup>16</sup> Vgl. Bordermonitoring.eu und Pro Asyl: Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit, Seite 12 ff.

<sup>17</sup> Hungarian Helsinki Committee: National report Hungary, in: Dublin Transnational Project, Final report, Seite 54: „Local courts issue basically identical decisions in all cases, the reasoning of which is short and laconic, lacking proper fact assessment and individualization. The HHC’s long-standing experience shows that - unlike in the most European states - the extension of alien policing detention is automatic in Hungary“. Online: <http://www.dublinproject.eu/dublin/content/download/1072/20354/version/4/file/RAPPORTFINAL-GB.pdf>.

<sup>18</sup> ECRE Weekly Bulletin 14 - June 2013: Hungary passes legislation allowing widespread detention of asylum seekers, Seite 3: „Another major concern for UNHCR is the effectiveness of the judicial review which re-examines the lawfulness of the detention. According to a survey conducted by the Curia, the highest court in Hungary, out of some 5,000 court decisions made in 2011 and 2012 only three decisions discontinued immigration detention, while the rest simply prolonged the detention without any specific justification“. Online: <http://www.ecre.org/component/downloads/downloads/755.html>.

<sup>19</sup> UNHCR: Ungarn als Asylland – Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn – April 2012, Seite 19.

<sup>20</sup> Beitrag im Fernsehmagazin NDR Weltbilder, ausgestrahlt am 24.4.2012. Online: [http://www.youtube.com/watch?v=SP1Xi\\_s2o60&feature=youtu.be](http://www.youtube.com/watch?v=SP1Xi_s2o60&feature=youtu.be).

<sup>21</sup> Vgl. Hungarian Helsinki Committee: Brief Information note on the main asylum related legal changes in Hungary as of 1 July, 2013, Seite 1. Online: <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/HHC-update-hungary-asylum-1-July-2013.pdf>.

<sup>22</sup> Vgl. UNHCR: Note on Dublin transfers to Hungary of people who have transited through Serbia – update. Online: <http://www.unhcr-centraleurope.org/pdf/resources/legal-documents/unhcr-handbooks-recommendations-andguidelines/update-note-on-dublin-transfers-to-hungary-of-people-who-have-transited-through-serbia-december-2012.html>.

<sup>23</sup> Hungarian Helsinki Committee: Brief Information note on the main asylum related legal changes in Hungary as of 1 July, 2013, Seite 2. Online: <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/HHC-update-hungary-asylum-1-July-2013.pdf>.

<sup>24</sup> „For the verification of the applicant’s identity and nationality“.

<sup>25</sup> „The asylum-seeker absconded or hinders the processing of the asylum procedure in any other way“.

<sup>26</sup> „In order to obtain the information necessary for the processing of the asylum claim, if there are serious grounds to presume that the asylum-seeker would delay or hinder the procedure or would abscond“.

<sup>27</sup> „In order to protect the public order and national security“.

<sup>28</sup> „If the claim has been submitted at the airport“.

<sup>29</sup> „The applicant has repeatedly failed to fulfil his/her obligation to attend procedural acts and thus hinders the processing of a Dublin procedure“.

<sup>30</sup> Wörtlich heißt es in der Stellungnahme des Helsinki Komitees dazu: „It raises further serious concerns that there are no separate legal remedies against the asylum detention order since the OIN’s decision on detention cannot be appealed. The lawfulness of detention can only be challenged through an automatic court review system, performed with 60-day intervals [...]“. Online: <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/HHC-update-hungary-asylum-1-July-2013.pdf>.

<sup>31</sup> Vgl. ebd., Seite 3. Online: <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/HHC-update-hungary-asylum-1-July-2013.pdf>.

<sup>32</sup> ECRE Weekly Bulletin 14 - June 2013: „According to UNHCR, under the new Hungarian law, detention would be applied as a tool for migration control, penalising unauthorised entry and preventing unlawful onward movements, which would also run counter to the conditions in the European Convention of Human Rights (Right to Liberty and Security, Article 5) which would mean that a suit could be filed before the European Court of Human Rights“. Online: <http://www.ecre.org/component/downloads/downloads/755.html>. „The asylum-seeker absconded or hinders the processing of the asylum procedure in any other way“.

---

# Flüchtlingsproteste in Budapest gegen die drohende Obdachlosigkeit

“Wir haben keine andere Möglichkeit gesehen als zusammenzubleiben und eine gemeinsame Lösung woanders zu suchen. Wir haben festgestellt, dass das europäische Asylsystem nicht funktioniert, es gibt keine Gleichbehandlung und gleiche Bedingungen für Asylsuchende und Flüchtlinge in Europa. Wir werden dieses System nicht akzeptieren. Unser politischer Widerstand ist Bewegung. Wir müssen das für unsere Kinder tun.”<sup>33</sup> Dies schrieben Flüchtlinge in einer Erklärung zu ihrer kollektiven Weiterflucht aus Ungarn nach Deutschland im Juni 2013.

Bereits im November 2012 protestierten Flüchtlinge (vor allem aus Afghanistan) an zwei Tagen vor dem ungarischen Parlament für Integrationsmöglichkeiten in Ungarn. Von diesen Protesten finden sich mehrere (englischsprachige) Videos im Internet.<sup>34</sup> Zentral war dabei die Feststellung, dass sie von Ungarn zwar Aufenthaltspapiere bekommen hatten, dass diese ihnen aber keinen wirklichen Schutz garantierten: „Papiere können wir weder essen noch können wir darin schlafen und wohnen.“<sup>35</sup> Die folgende Protestchronologie ist eng an der Erklärung der Flüchtlinge selbst orientiert.

Parallel zu dem Schritt in die Öffentlichkeit wandten sich die Flüchtlinge direkt an das ungarische Innenministerium, die Migrationsbehörde (OIN) und an das ungarische Außenministerium, um nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch die Entscheidungsträger auf die hoffnungslose Situation von Flüchtlingen

in Ungarn aufmerksam zu machen. Das Innenministerium veranlasste im Zuge der Proteste lediglich eine Verlängerung der Verweildauer in dem sogenannten „Pre-Integration Camp“ in Bicske bis zum 31. März 2013, bezog aber abgesehen davon keine Stellung.<sup>36</sup>

Im Januar 2013 wandten sich die Flüchtlinge daher an den UNHCR und suchten Unterstützung in dieser Auseinandersetzung. Am 19. Februar 2013 legten sie zudem Beschwerde bei der EU-Kommission gegen Ungarn ein. In dieser Beschwerde waren zahlreiche Verletzungen von EU-Richtlinien aufgelistet. Am Tag der Übergabe gab es eine erneute Protestaktion vor dem „Haus der Europäischen Union“ in Budapest, um auf die Situation aufmerksam zu machen.<sup>37</sup> Auch von dieser Protestaktion findet sich ein Video im Internet.<sup>38</sup> Bis jetzt haben die Flüchtlinge keine Antwort auf ihre Beschwerde bei der EU-Kommission erhalten.<sup>39</sup>

Am 19. März 2013 schrieben UnterstützerInnen der Gruppe Migráns Szolidaritás einen Brief an das OIN und das Innenministerium, um auf die Situation der nahezu 100 Flüchtlinge, die das Lager in Bicske bis zum 31. März verlassen sollten, hinzuweisen. In diesem Brief beschrieb die Gruppe die Hauptprobleme der Flüchtlinge und machte eine Reihe von Vorschlägen, wie Flüchtlinge nach Ablauf ihrer Zeit im Lager Bicske mit adäquatem Wohnraum versorgt werden könnten.<sup>40</sup>

Aber auch weiterhin wurden die drängenden Fragen nach adäquatem Wohnraum nicht beantwortet. Zwar gab es zwei Treffen mit RepräsentantInnen des OIN. Allerdings konnten laut Aussage der teilnehmenden Flüchtlinge bei beiden Treffen keine tatsächlichen Perspektiven für die Flüchtlinge, die das sogenannte „Pre-Integration Camp“ in Bicske verlassen sollten, aufgezeigt werden. Die einzige von OIN angebotene „Lösung“ war die Unterbringung in Obdachlosenunterkünften.<sup>41</sup>

Am 28. März 2013, einen Tag nach dem Treffen mit OIN, wurden die Flüchtlinge dann informiert, dass es möglich sei, in Obdachlosenunterkünfte umzuziehen: „Abgesehen von dem offensichtlichen Fakt, dass wir uns aus einer Obdachlosenunterkunft heraus nicht in die ungarische Gesellschaft integrieren können, stellte sich vor allem heraus, dass diese Obdachlosenunterkünfte nur Platz für nicht mehr als zehn von uns hatten und keinen einzigen für Kinder“,<sup>42</sup> so die Flüchtlinge in ihrer Erklärung.

In der darauffolgenden Woche kam es zu einem Besuch einer dieser Obdachlosenunterkünfte, gemeinsam mit UnterstützerInnen der Gruppe Migráns Szolidaritás.<sup>43</sup> „Wir konnten mit unseren eigenen Augen sehen, dass diese Unterkünfte keine adäquate Lösung für unser Wohnraumproblem sein können“,<sup>44</sup> erklären die Flüchtlinge in ihrer Stellungnahme.



↑ PROTEST GEGEN DIE WIEDEREINFÜHRUNG DER HAFT FÜR ASYLSUCHENDE



↑ PROTEST VOR DEM UNGARISCHEN PARLAMENT

Gleichzeitig wurde wiederholt Flüchtlingen der Gruppe durch OIN-MitarbeiterInnen angedroht, dass sie mit Polizeigewalt aus dem Lager geräumt und ihnen ihre Kinder weggenommen würden. Die OIN RepräsentantInnen informierten auch den UNHCR über die Möglichkeit der Räumung mit Polizeigewalt und die Trennung von Familien.<sup>45</sup>

Die Umstände verschlechterten sich immer weiter. Seit dem 31. März 2013 erhielten diejenigen, deren Zeit in Bicske abgelaufen war, keinerlei finanzielle Unterstützung mehr (auch nicht für Essen und Trinken) und nicht einmal mehr medizinische Versorgung.<sup>46</sup> Zudem stieg die Zahl der Menschen in dem sogenannten „Pre-Integration Camp“ in Bicske in den Sommermonaten 2013 immer weiter an. Wie bereits in der Einleitung dargestellt, ist das Lager momentan komplett überbelegt, vor kurzem wurden sogar Zelte aufgestellt, andere BewohnerInnen müssen in der Turnhalle schlafen.



↑ KUNDGEBUNG VOR DER VERTRETUNG DER EU IN BUDAPEST

Zeitgleich verabschiedete das ungarische Parlament ein neues Gesetz zur Inhaftierung von Asylsuchenden. Daher protestierten am 2. Juni 2013 erneut Asylsuchende und Flüchtlinge gemeinsam mit der Gruppe Migráns Szolidaritás vor dem ungarischen Innenministerium.<sup>47</sup> Denn diese Regelungen dürften jenseits der dramatischen Folgen für die Inhaftierten selbst auch zur weiteren Stigmatisierung und wachsender Hoffnungslosigkeit bezüglich der Integrationsperspektiven anerkannter Flüchtlinge und subsidiär Geschützter in Ungarn führen. Von dieser Demonstration existieren ebenfalls mehrere Videos im Internet.<sup>48</sup>

Ein Großteil der Flüchtlinge, die im April von der Zwangsräumung aus dem Flüchtlingslager Bicske bedroht waren, verließ Ungarn im Juni 2013 gemeinsam und beantragte in Deutschland Asyl.

„Wir entschieden uns, Ungarn zu verlassen, da alle unsere Versuche [...] fehlgeschlagen sind Hilfe zu suchen, um ein normales Leben als Flüchtlinge in Ungarn führen zu können.“, so heißt es in ihrer Erklärung. Und weiter: „Als Ausdruck unseres Protestes haben wir entschieden, Ungarn gemeinsam zu verlassen und nach Deutschland zu gehen, um dort Asyl zu beantragen. Die Tatsache, dass etwa 100 von uns Ungarn verlassen haben, wird nichts in Bicske ändern. Die nächsten Menschen, die einen Schutzstatus in Ungarn erhalten, werden mit ähnlichen Problemen konfrontiert sein.“<sup>49</sup> Diese Voraussage der Flüchtlinge ist jetzt bereits Realität: Seit Anfang August 2013 ist die nächste größere Gruppe (45 Personen) von der Zwangsräumung aus dem Lager in Bicske bedroht, erneut gibt es keine annehmbaren Angebote seitens des OIN.<sup>50</sup> ↓

## FUSSNOTEN

<sup>33</sup> Vgl. Migráns Szolidaritás vom 13.6.2013, im folgenden bezeichnet als "Erklärung der Flüchtlinge": „We saw no other choice than staying together and seek a common solution abroad. We have seen that the European rules on asylum are not working, there is no common treatment and care for asylum-seekers and refugees in Europe. We will not accept this system. Our political resistance is movement. We have to do that for our children.“ Online: <http://migszol.com/cikk/591>.

<sup>34</sup> <http://www.youtube.com/watch?v=2qPlDTSzjL0#at=48>.  
[http://www.youtube.com/watch?v=anZ27u\\_Mf5](http://www.youtube.com/watch?v=anZ27u_Mf5).  
<http://www.youtube.com/watch?v=UbZcLGUwzXy>.  
[http://index.hu/video/2012/11/23/nem\\_akarunk\\_itt\\_is\\_allatokkent\\_elni/](http://index.hu/video/2012/11/23/nem_akarunk_itt_is_allatokkent_elni/).

<sup>35</sup> Interview mit einem anerkannten afghanischen Flüchtling, Karlsruhe am 04.07.2013.

<sup>36</sup> Vgl. Erklärung der Flüchtlinge. Online: <http://migszol.com/cikk/591>.

<sup>37</sup> Vgl. ebd.

<sup>38</sup> [http://www.youtube.com/watch?v=Y\\_C4L2PEKt4](http://www.youtube.com/watch?v=Y_C4L2PEKt4).

<sup>39</sup> Vgl. Erklärung der Flüchtlinge.

<sup>40</sup> Vgl. ebd.

<sup>41</sup> Vgl. ebd.

<sup>42</sup> Ebd.: „On 28 March 2013, one day after the second meeting with the OIN, we were informed about the possibility of moving to homeless-shelters. Apart from the obvious fact that we can not integrate to Hungarian society from a homelessness-shelter, it turned out that the homeless shelters only had free capacity for not more than ten of us and even no places for children“.

<sup>43</sup> „Vgl. Bericht Migráns Szolidaritás vom 17.4.2013. Online: <http://migszol.com/cikk/457>.“

<sup>44</sup> Erklärung der Flüchtlinge: „[...] we could see with our own eyes that these shelters could not be an adequate solution to our housing problems“.

<sup>45</sup> Vgl. ebd.

<sup>46</sup> Vgl. Migráns Szolidaritás vom 3.5.2013. Online: <http://migszol.com/cikk/548>.

<sup>47</sup> Vgl. Migráns Szolidaritás vom 30.5.2013. Online: <http://migszol.com/cikk/562>.

<sup>48</sup> <http://www.youtube.com/watch?v=KVgxwh3tCsc>.  
<http://www.youtube.com/watch?v=OGzaHg9u3XA>.  
<http://www.youtube.com/watch?v=j50KhK5CqHY>.

<sup>49</sup> Erklärung der Flüchtlinge: „We decided to leave Hungary because all our attempts [...] to seek help to live a normal life as refugees in Hungary have failed. [...] However, as a political protest, we decided to leave Hungary together and to go to Germany and apply for asylum there. The fact, that approximately 100 of us left Hungary will not change anything in Bicske. The new people who will be granted the refugee status by Hungary will face similar problems.“

<sup>50</sup> Vgl. Migráns Szolidaritás vom 1.8.2013. Online: <http://migszol.com/cikk/671>.

# Unterstützungsleistungen nach der Unterbringung in Bicske

Nachfolgend sind die Unterstützungsleistungen aufgelistet, die anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte in Ungarn erhalten können, nachdem ihre Zeit im sogenannten „Pre-Integration Camp“ in Bicske abgelaufen ist. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Kannbestimmungen handelt und bei einer Bewilligung im Regelfall nicht die maximal möglichen Summen ausbezahlt werden. Hinzu kommt eine Problematik, die insbesondere anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte betrifft, die aus anderen EU-Staaten nach Ungarn zurücküberstellt wurden, d.h. die oftmals über einen längeren Zeitraum nicht in Ungarn waren: Diese besteht darin, dass die nachfolgend aufgeführten Leistungen jeweils nur für bzw. innerhalb einen/eines bestimmten Zeitraum(s) beantragt werden können, nachdem das sogenannte „Pre-Integration Camp“ in Bicske verlassen wurde bzw. ein Schutzstatus zuerkannt wurde. Sind die jeweiligen Fristen abgelaufen, besteht kein Anspruch auf Leistungen mehr. Um die Zahlen einordnen zu können, sei an dieser Stelle noch auf folgende Statistiken verwiesen: Laut dem ungarischen Zentralamt für Statistik beträgt der durchschnittliche ungarische Nettolohn monatlich 140.000 HUF (ca. 471 Euro<sup>51</sup>), als Armutsgrenze gelten 62.000 HUF (ca. 209 Euro).<sup>52</sup> Abhängig von der Lage der Wohnung ist in Budapest nach Auskunft der Central European University für eine Einzelperson mit einer Kaltmiete von mindestens 40.000 HUF (ca. 135 Euro) zu rechnen.<sup>53</sup>

## →Reguläre monatliche Unterstützung:

Diese kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren gewährt werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin eine Anwesenheit bei mindestens 70 % der Sprachkurse nachweisen kann. Wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind – etwa Kooperation mit dem Arbeitsamt – kann diese Unterstützung ein drittes und viertes Jahr gewährt werden. Die reguläre monatliche Unterstützung kann erst ausgezahlt werden, wenn der/die Betroffene das sogenannte „Pre-Integration Camp“ in Bicske verlassen hat und nur für einen Zeitraum von maximal vier Jahren ab der Zuerkennung eines Schutzstatus. Das heißt zum Beispiel, dass eine Familie, die ein Jahr in Bicske war, diese Unterstützung nur für maximal drei Jahre erhalten kann. Bewilligt werden kann ein Betrag zwischen 7.125 HUF (ca. 24 Euro) und 28.500 HUF (ca. 96 Euro) monatlich pro Person. Voraussetzung für diese Unterstützung ist, dass eine Bedürftigkeit vorliegt.<sup>54</sup> Hierbei gilt bei alleinstehenden Personen eine Einkommensgrenze von 42.750 HUF (ca. 144 Euro), bei Familien darf das durchschnittliche Einkommen eines Familienangehörigen 28.500 HUF (ca. 96 Euro) nicht überschreiten.<sup>55</sup> Üblicherweise werden pro Person zwischen 9.000 (ca. 30 Euro) und 15.000 HUF (ca. 50 Euro) monatlich bewilligt.<sup>56</sup>

## → Einmalige Unterstützung:

Diese Unterstützungsleistung kann für Kautions- und Einrichtung einer Wohnung beantragt werden. Sie kann während der Zeit im sogenannten „Pre-Integration Camp“ in Bicske bzw. innerhalb von sechs Monaten beantragt werden, nachdem das sogenannte „Pre-Integration Camp“ in Bicske verlassen wurde. Hierzu ist allerdings die Vorlage eines Mietvertrags eine zwingende Voraussetzung. Falls diese Unterstützung gewährt wird, werden zwischen 56.000 HUF (ca. 188 Euro) und 171.000 HUF (ca. 575 Euro) ausbezahlt. Bei Familien erfolgt nur an einen Familienangehörigen eine Auszahlung.<sup>57</sup>

## → Unterstützung bei der Miete:

Diese Unterstützung kann für maximal zwei Jahre als Unterstützung zu den Mietzahlungen gewährt werden. Hierfür muss ein offizieller Mietvertrag vorgelegt werden, und zwar für eine Wohnung, die nicht größer ist als jene, die den im „Distrikt“ lebenden BewohnerInnen im Durchschnitt zur Verfügung steht. Für eine Einzelperson können maximal 28.500 HUF (ca. 96 Euro) bewilligt werden. Bei mindestens einem Kind können maximal 57.000 HUF (ca. 192 Euro) bewilligt werden, bei mindestens drei Kindern können maximal 85.500 (ca. 288 Euro) bewilligt werden.<sup>58</sup> Insbesondere die notwendige Vorlage eines offiziellen Mietvertrags ist in der Praxis deswegen problematisch, da eine Vielzahl der Wohnungen in Ungarn ohne offi-



ziellen Mietvertrag vermietet werden, um die dann fälligen Steuern zu umgehen. Diese Problematik wird selbst von den Behörden eingeräumt: „OIN und jeder andere weiß, dass die Besitzer von Wohnungen keine Rechnungen an die Mieter ausstellen wollen, das ist wirklich ein reales Problem“<sup>59</sup>.

Was bedeutet das in der Praxis? Um dies zu verdeutlichen, möchten wir an dieser Stelle den Fall einer afghanischen, alleinerziehenden Mutter mit drei minderjährigen Kindern (darunter ein Baby) dokumentieren, die zu jenen Flüchtlingen gehört, die sich im Winter 2012/2013 weigerten, Bicske freiwillig zu verlassen. Laut den Bescheiden, die den AutorInnen dieses Berichts vorliegen, wurden ihr folgende Leistungen bewilligt (reguläre monatliche Unterstützung): Sie selbst hätte im Falle eines Auszugs aus dem sogenannten „Pre-Integration Camp“ in Bicske 7.125 HUF (ca. 24 Euro) monatlich, ihre Kinder jeweils 12.825 HUF (ca. 43 Euro) erhalten. Somit hätte sie insgesamt 45.600 HUF (ca. 153 Euro) monatliche Unterstützung erhalten. Hinzu kommen 68.000 HUF (ca. 229 Euro) Kindergeld, woraus sich eine Gesamtsumme von 113.600 HUF (ca. 382 Euro) ergibt, die ihr und ihren drei Kindern monatlich zur Verfügung gestanden hätte. Die SozialarbeiterInnen des sogenannten „Pre-Integration Camp“ unterstützten sie dabei, eine Wohnung zu finden, die mit einem offiziellen Mietvertrag 63.800 HUF (ca. 215 Euro) gekostet hätte. Zuzüglich Nebenkosten würde diese Wohnung zwischen 85.000 HUF (ca. 286 Euro im Sommer) und 105.000 HUF (ca. 353 Euro im Winter) kosten. Somit wären ihr lediglich etwa 10.000 HUF (ca. 34 Euro) bis 30.000 HUF (ca. 101 Euro) monatlich verblieben, um den gesamten Lebensunterhalt für sich und ihre drei Kinder zu finanzieren. Zwar bestand theoretisch die Möglichkeit, dass sie zudem beim Auszug die einmalige Unterstützung für Kautionsentrichtung und Unterstützung bei der Miete erhält. Dafür hätte sie allerdings zunächst einen Mietvertrag vorlegen müssen und zudem war unklar, ob sie überhaupt und falls ja in welcher Höhe weitere Unterstützungsleistungen erhalten würde. Hierbei

ist zu berücksichtigen, dass das zugrunde liegende Bewilligungsverfahren zu meist mehrere Monate in Anspruch nimmt. Weiterhin wären diese Unterstützungsleistungen befristet, d.h. falls es ihr nicht gelingen würde, bald einen ausreichend bezahlten Arbeitsplatz zu finden, würde sie dennoch früher oder später auf der Straße stehen. Aufgrund dieser unkalulierbaren Risiken entschied sie sich nachvollziehbarer Weise dafür, das Wohnungsangebot nicht anzunehmen und stattdessen (widerrechtlich) in Bicske zu bleiben, da sie dort zumindest über das gesamte Kindergeld (weniger als 300 Euro monatlich) verfügt, um den Lebensunterhalt für sich und ihre drei Kinder zu bestreiten.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Situation von Personen ohne Kinder teilweise noch schlechter ist, da sie nicht über das im Vergleich zu den anderen Leistungen relativ hohe Kindergeld verfügen. Sicherlich existiert auch in Deutschland das Problem, dass Personen, die einen Aufenthaltsstatus erhalten haben, keine eigene Wohnung finden können und daher im Flüchtlingslager verbleiben (sogenannte „Fehlbeleger“). Im Vergleich zu Ungarn gibt es allerdings einen gravierenden Unterschied: Wem es nicht (rechtzeitig) gelingt, eine eigene Wohnung zu finden und zu finanzieren, wird nicht einfach aus dem Flüchtlingslager auf die Straße gesetzt, egal ob er Kinder hat oder nicht.

Die dargestellte Zwei- bzw. Vierjahresfrist für die Gewährung der monatlichen Unterstützung an anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte führt weiterhin dazu, dass insbesondere jene Betroffenen, die bereits vor längerer Zeit einen Schutzstatus in Ungarn zugesprochen bekommen haben, diesbezüglich keinerlei Unterstützung mehr geltend machen können. Für die einmalige Unterstützung bzw. Unterstützung bei der Miete ist wiederum die Vorlage eines offiziellen Mietvertrages unabdingbar, was insbesondere für Personen, die kurz zuvor aus einem anderen EU-Staat nach Ungarn überstellt wurden, ein Ding der Unmöglichkeit ist. Zudem muss erneut betont werden, dass selbst wenn

Unterstützungsleistungen gewährt werden, diese im Regelfall nicht zur Finanzierung einer Wohnung ausreichen. Für viele ist die Anmietung von Wohnraum in Ungarn daher de facto ausgeschlossen. Als Alternative bleiben somit nur überfüllte und heruntergekommene Obdachlosenwohnheime, die oftmals allerdings nicht über ausreichend freie Kapazitäten verfügen, und für einige wenige der temporäre Aufenthalt bei FreundInnen und Bekannten. Aufgrund dieser Zwangslage entscheiden sich viele anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte innerhalb kürzester Zeit (erneut), im Ausland um Schutz zu ersuchen und sei es nur, um die Gewissheit zu haben, zumindest für ein paar Monate ein Dach über dem Kopf zu haben.

Auch der Leiter der NGO Menedék, die sich um die Integration von anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten in Ungarn kümmert, verweist auf die systemischen Mängel im ungarischen Aufnahmesystem: „Das finanzielle Unterstützungssystem, das den Flüchtlingen helfen soll, kann von der Mehrheit der Flüchtlinge nicht in Anspruch genommen werden. Die finanzielle Unterstützung ist nicht ausreichend für die meisten Flüchtlinge. Das Problem ist nicht, dass es einige Flüchtlinge gibt, die denken, das Geld reicht nicht aus. Das Problem ist, dass das Geld für die meisten Flüchtlinge nicht ausreicht.“<sup>60</sup> ↓

Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal

Iktatószám:

Tárgy: felszólítás befogadó állomásról  
kiköltözésre  
Ügyintéző:

FELSZÓLÍTÁS

és családja

2060 Bicske  
Csabdi út 20.

A Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal (a továbbiakban: Hivatal) az Ön és családja Bicskei Befogadó Állomáson biztosított tartózkodási jogosultságát zámú határozatával 2012. -ig engedélyezte.

**Tekintettel arra, hogy a fent hivatkozott határidő letelt, ezúton felszólítom, hogy a Befogadó Állomás területét azonnali hatállyal hagyja el!**

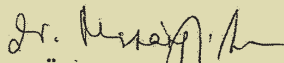
Tájékoztatom, hogy a közigazgatási hatósági eljárás és szolgáltatás általános szabályairól szóló, többször módosított 2004. évi CXL. törvény (a továbbiakban: Ket.) 124. § a) pontja és 126. § (1) d) pontja alapján a kiköltözésre megadott határnap elmulasztása – amennyiben a teljesítési határnapot nem tartalmazó döntés jogerőre emelkedett – végrehajtási eljárás megindítását vonja maga után. A Ket. 127. § (3) bekezdése alapján a végrehajtás foganatosítását az önkéntes teljesítés elmaradásának megállapításától számított nyolc napon belül meg kell kezdeni.

Tájékoztatom, hogy a Ket. 134. § e) pontja alapján a kiköltözésre megállapított határidő teljesítésének elmaradása esetén a menekültügyi hatóság a kiköltözést a rendőrség közreműködésével kényszerítheti ki, továbbá ha a teljesítés elmaradása a kötelezettnek felróható, a kötelezettel szemben vagyoni helyzete és jövedelmi viszonyai vizsgálata nélkül eljárásbírság kiszabásának lehet helye.

Tájékoztatom, hogy amennyiben Ön kiskorú gyermeket nevel, a gyermekek védelméről és gyámügyi igazgatásról szóló 1997. évi XXXI. törvény alapján gyermekjóléti alapellátások igénybevételét kérelmezheti, amely kérelmével a Kapcsolat Központ Gyermekjóléti Szolgálatához (2060 Bicske, Ady Endre u. 2.) vagy a Fejér Megyei Kormányhivatal Bicskei Járási Hivatal Járási Gyámhivatalához (2060 Bicske, Kossuth u. 14.) kell fordulnia.

Budapest, 2013. július

dr. Végh Zsuzsanna  
főigazgató  
nevében és megbízásából

  
dr. Ördög István  
menekültügyi igazgató

- Kapják: 1. Ügyfél – 2060 Bicske, Csabdi u. 20.  
2. Hős Sándor igazgató, Befogadó Állomás Bicske – faxon  
3. BÁH Irattár

## FUSSNOTEN

---

<sup>51</sup> Wenn in diesem Bericht HUF in Euro umgerechnet werden, geschieht dies auf Basis des Interbank Kurses vom 26.7.2013.

<sup>52</sup> Vgl. Budapesti Zeitung vom 11.11.2012: Armes, teures Ungarn. Online: <http://www.budapester.hu/2012/11/armesteures-ungarn/>.

<sup>53</sup> Vgl. Central European University: Accommodation in Budapest (2013/2014). Online: <http://www.ceu.hu/studentlife/onlineorientation/accommodation>.

<sup>54</sup> § 52, 301/2007. (XI. 9.) Korm. rendelet.

<sup>55</sup> § 39, 301/2007. (XI. 9.) Korm. rendelet.

<sup>56</sup> Vgl. index.hu vom 19.2.2013. Online: [http://index.hu/belfold/2013/02/19/menekultek\\_kertek\\_az\\_eu\\_segitseget/](http://index.hu/belfold/2013/02/19/menekultek_kertek_az_eu_segitseget/).

<sup>57</sup> § 47, 301/2007. (XI. 9.) Korm. rendelet.

<sup>58</sup> § 54, 301/2007. (XI. 9.) Korm. rendelet.

<sup>59</sup> Isván Ördögh, Direktor des Flüchtlingsbereichs innerhalb von OIN während einer Diskussionsrunde auf Tilos Rádío am 17. Dezember 2012: „The OIN and everybody else knows, that the owners of flats do not want to give a bill to the person who rents the flats, so this bill-problem is a real living problem“.

<sup>60</sup> András Kováts, Leiter der NGO Menedék, während einer Diskussionsrunde auf Tilos Rádío am 17. Dezember 2012: „The money support system which should help the refugees cannot be used by most of the refugees. This money support is not enough for most of the refugees. The problem is not that there are only a few refugees who think that this money is not enough. The problem is, that this money is not enough for most of the refugees“.

# Zugang zur staatlichen Gesundheitsversorgung

In unserem Bericht von 2012 gingen wir nur am Rande auf die Probleme bei der Gesundheitsversorgung von anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten in Ungarn ein. Diese Leerstelle wird das nun folgende Kapitel füllen. Eines der zentralen Probleme, vor dem Flüchtlinge stehen, nachdem ihre Zeit in Bicske „abgelaufen“ ist, ist der Zugang zu staatlicher Gesundheitsversorgung. Ein erste Hürde stellt für viele bereits die Ausstellung einer „TAJ kártya“ (Sozialversicherungskarte) dar, für deren Beantragung eine Adresskarte vorgelegt werden muss. Es existieren zwei verschiedene Arten von Adresskarten, wenn der/die Betroffene über einen festen Wohnsitz verfügt:

→ „Permanent Address“: Der Inhaber/die Inhaberin verfügt über einen dauerhaften Wohnsitz, d.h. auf der Karte sind eine Straße und eine Hausnummer vermerkt. Mit dieser Art von Adresskarte kann eine Sozialversicherungskarte beantragt werden.

→ „Temporary Address“: Auf der Karte sind eine Straße und eine Hausnummer eingetragen. Da es sich hierbei allerdings lediglich um einen zeitweiligen Wohnsitz handelt, kann mit dieser Adresskarte keine „TAJ kártya“ beantragt werden.

Falls der/die Betroffene über keinen festen Wohnsitz verfügt, existieren zwei verschiedene Formen der Eintragung auf der Adresskarte:

→ „No Address“ ohne weitere Eintragungen: Auf der Adresskarte sind keine Gemeinde bzw. kein Stadtbezirk vermerkt. In diesem Fall kann keine „TAJ kártya“ beantragt werden.

→ „No Address“ und Nennung einer Gemeinde bzw. eines Stadtbezirks: Falls auf der Adresskarte zusätzlich eine Gemeinde oder ein Stadtbezirk vermerkt sind, kann eine „TAJ kártya“ beantragt werden.

In der Praxis gestaltet es sich für Flüchtlinge in Budapest oftmals schwierig, sich ohne Wohnadresse in einem Bezirk zu registrieren, da die Bezirksämter eine Meldung in „ihrem“ Bezirk teilweise nicht akzeptieren, um die Anzahl der Leistungsberechtigten in ihrem Gebiet zu beschränken. Hinzu kommt, dass die Übernahme der Kosten für die Krankenkasse durch den ungarischen Staat an weitere Bedingungen wie etwa die Vorlage eines von einem Sozialarbeiter oder einer Sozialarbeiterin unterschriebenen Dokuments geknüpft ist.<sup>61</sup> Während eines Besuchs einer Obdachlosen-Einrichtung in Budapest am 4.4.2013 betonte eine Mitarbeiterin weiterhin, dass sich die BewohnerInnen dort nur mit „temporary address“ melden können,<sup>62</sup> was wiederum dazu führt, dass sie keine „TAJ kártya“ beantragen können. Auch diejenigen Flüchtlinge, die sich im Frühjahr 2013 weigerten, das sogenannte „Pre-Integration-Camp“ in Bicske zu verlassen, erhielten keinerlei medizinische Versorgung mehr.<sup>63</sup> Es kann somit festgestellt werden, dass der Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem für

Flüchtlinge in Ungarn, insbesondere wenn sie das sogenannte „Pre-Integration-Camp“ in Bicske verlassen müssen, zwar nicht gänzlich ausgeschlossen ist, in der Praxis allerdings mit vielerlei, für die Betroffenen teilweise unüberwindbaren bürokratischen Hürden verbunden ist. Dies bestätigt auch eine Untersuchung des ungarischen Ombudsmans, der in Ungarn die Position eines Parlamentsbeauftragten für Bürgerrechte hat:

„Während der Untersuchung wiesen die Flüchtlinge, die Mitarbeiter von NGOs und der Presseartikel, auf dessen Basis dieses ex officio Verfahren eingeleitet wurde, darauf hin, dass die lokalen Behörden bestimmter Budapester Bezirke die Ausstellung von Adresskarten ohne einen Straßennamen und eine Hausnummer verweigern. Laut Personen, die in der Obdachlosenunterstützung aktiv sind, ist die Tendenz des Nichtausstellens von Adresskarten eine Konsequenz aus Sektion 6 des Social Benefits Act [...]. Die Leistungen, die im Social Benefits Act aufgeführt sind und die für Inhaber einer Adresskarte, auf der nur ein Dorf, eine Stadt oder ein Bezirk angegeben sind, erhältlich sind, müssen von demjenigen Dorf, derjenigen Stadt oder dem jeweiligen Bezirk zur Verfügung gestellt werden, welche(r) die Adresskarte ausgestellt hat. Lokale Behörden, die derartige Anträge ablehnen, machen dies, weil sie die Anzahl der lokalen Bewohner, die ein Anrecht auf soziale Unterstützung haben, beschränken wollen und da sie damit einen Anstieg des Verwaltungsaufwandes vermeiden können. [...] Krankenversicherungskarten werden an in



↑ KUNDGEBUNG VOR DER VERTRETUNG DER EU IN BUDAPEST

Budapest lebende Obdachlose mit einem Bezirk als Wohnort durch das Regional Labour Centre of Central Hungary ausgegeben [...]. Das Local Office verlangt von den Antragstellern immer die Vorlage von Ausweispapieren, d.h. der Antragsteller/die Antragstellerin muss einen Nachweis über seine/ihre persönlichen Daten, den Flüchtlingsstatus und den Wohnort vorlegen<sup>64</sup>.

Dies wiederum führt insbesondere dann, wenn die Betroffenen aus einem anderen Land unter der Dublin-II-Verordnung nach Ungarn zurücküberstellt wurden und über keinerlei ungarische Dokumente (mehr) verfügen, dazu, dass in vielen Fällen kein Versicherungsschutz gegeben ist. Problematisch ist darüber hinaus vor allem die Behandlung von Folteropfern und Personen, die an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leiden, wie der UNHCR feststellt:

„Grundlegende Dienste werden mit externen Mitteln, etwa des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF), finanziert, doch die Projekte/Dienste sind oft nicht nachhaltig, da die ergänzende finanzielle Ei-

genleistung nicht bereitgestellt wird. Dasselbe gilt für Rehabilitationsmaßnahmen und die Behandlung von Folteropfern. Solche Leistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge, die Opfer von Folter waren oder an posttraumatischer Belastungsstörung leiden, sind gesetzlich nicht vorgesehen. Die Cordelia-Stiftung, eine örtliche NGO und Partnerorganisation von UNHCR, erbringt solche Leistungen, allerdings auch nur im Rahmen der verfügbaren Geldmittel.“<sup>65</sup>

Die NGO Cordelia ist spezialisiert auf die Behandlung von Folteropfern bzw. traumatisierten Flüchtlingen. Nach Angaben einer Mitarbeiterin wird die Arbeit von Cordelia weitestgehend durch den Europäischen Flüchtlingsfonds finanziert und findet ausschließlich in den Heimen/Hafteinrichtungen in Bicske, Debrecen und Békéscaba statt. Eine Behandlung von PTBS-PatientInnen in Budapest, also auch von Personen, die das sogenannte „Pre-Integration-Camp“ in Bicske verlassen mussten, kann Cordelia nicht anbieten, da es hierfür keine Finanzierung gibt.<sup>66</sup> ↓

Die zweite Flucht der Familie R. begann vor mehr als drei Jahren. Für die Familie war es die zweite Flucht, denn vor mehr als zwei Jahrzehnten waren die Eltern bereits aus Afghanistan in den Iran geflohen, wo sie aufwuchsen, heirateten und drei Kinder bekamen. Shugofa, die Erstgeborene, kam mit einem Herzfehler auf die Welt und musste bereits als Säugling operiert werden. Dann kam die Abschiebung der Familie aus dem Iran nach Afghanistan. Dort kannten sie sich nicht aus, sie fühlten sich permanent bedroht und sie hatten keinen Zugang zu der für die älteste Tochter überlebensnotwendigen Gesundheitsversorgung.

Sie flohen nach Europa: Über die Türkei kamen sie nach Griechenland. Die griechische Grenze überquerten sie im Norden, über den Grenzfluss Evros, in dem immer wieder Flüchtlinge beim Überqueren sterben. Die Gruppe sollte mit einem Schlauchboot übersetzen. Die Eltern hielten je einen ihrer Söhne auf dem Arm. Eine Freundin hielt Shugofa. Die beiden versuchten als erste in das Schlauchboot zu steigen, wobei das Boot kippte. Zwei Freunden gelang es, Shugofa und die Frau wieder aus dem Wasser zu ziehen.

Über ein halbes Jahr lang versuchte die Familie, aus Griechenland weiterzureisen, da schnell klar war, dass Shugofa auch hier die nötige medizinische Behandlung nicht bekommen konnte. In Athen hatten sie eine sehr harte Zeit, sagen sie. Sie liehen sich bei Freunden Geld und bezahlten einen Schlepper, der sie nach Österreich bringen sollte. Sie wurden jedoch kurz hinter der serbisch-ungarischen Grenze von ungarischen GrenzpolizistInnen aufgegriffen. Dann wurden ihnen Fingerabdrücke abgenommen und sie wurden eine Nacht in einer Polizeizelle festgehalten. Da sie hörten, dass Shugofa auch in Ungarn keine Chance auf angemessene medizinische Versorgung haben würde, verließen sie Ungarn und flohen weiter nach Österreich.

Sie stellten in Österreich einen Asylantrag – wurden allerdings vier Monaten später nach Ungarn abgeschoben. Dort wurden sie einen Monat im geschlossenen Lager für Familien in Békéscsaba inhaftiert. Shugofa ging es zunehmend schlechter, sie kollabierte. Daraufhin wurde sie im Krankenhaus geröntgt. Weiter passierte jedoch nichts. Anschließend brachte man die Familie nach Debrecen. Dort erfuhren die Eltern, eine Behandlung ihrer Tochter sei nicht möglich, solange sie im Asylverfahren seien.

Shugofas Zustand verschlechterte sich weiter stetig, da Asylverfahren in Ungarn mitunter lange dauern. Daher entschieden die Eltern, erneut mit Shugofa nach Österreich zu fahren. In der österreichischen Erstaufnahme in Traiskirchen wurden sie weggeschickt, da sie bereits einmal nach Ungarn abgeschoben worden waren. Man gab ihnen aber einen Krankenschein, da es Shugofa sichtlich schlecht ging. Die Familie übernachtete eine Nacht auf der Straße. Am nächsten Tag

trafen sie jemanden in einer Moschee, der zumindest die Frau und die Kinder bei sich übernachten ließ. Von ihm wurden sie auch zur Caritas gebracht, die eine ärztliche Untersuchung Shugofas veranlasste. In einem den AutorInnen dieses Berichts vorliegendem Schreiben des Landeskrankenhauses Wiener Neustadt vom 13.10.2011 heißt es wörtlich: „Da das Mädchen zunehmend symptomatisch ist, sollte dringend eine Operation angestrebt werden“. Es geschah allerdings nichts und nach vier Monaten in Österreich wurde die Familie erneut nach Ungarn abgeschoben.

Anschließend wurden sie in ein Lager nach Balassagyarmat geschickt und nach 20 Tagen wieder nach Debrecen verlegt. Sie sprachen erneut mit dem Arzt in Debrecen und zeigten ihm auch die Papiere des Arztes in Österreich, der eine dringende Operation für Shugofa empfahl. Nichtsdestotrotz erhielten sie die bekannte Zurückweisung: „Nicht im laufenden Asylverfahren.“ Nach sechs Monaten in Debrecen erhielt die Familie einen humanitären Aufenthalt in Ungarn. Sie wurden in das sogenannte „Pre-Integration Camp“ in Bicske verlegt, wo die Eltern sich umgehend an die Ärzte und an den Lagerleiter wandten um auf Shugofas Herzproblem hinzuweisen. Die Eltern hofften, damit sei nun endlich die Operation für Shugofa in Sicht. Es dauerte weitere acht Monate, bis es zu einer Untersuchung Shugofas kam. Erneut wurde sie geröntgt. Frau R. betont ihre Beobachtung, dass es ihrer Tochter nach jedem Röntgen eher schlechter ging und sie auch gehört habe, dass dieses viele Röntgen den Körper ihrer Tochter schädige. Der Arzt habe ihnen anschließend erklärt, dass sie Shugofa leider nicht operieren könnten, sie sei zu klein für die ihm zur Verfügung stehenden Geräte.

Die Eltern schlossen sich mit anderen Familien zusammen, die in einer ähnlichen Situation waren und versuchten sich außerhalb des Lagers an die politischen Entscheidungsträger in Ungarn zu wenden, an den UNHCR, letztlich sogar an die EU-Kommission. Das half jedoch auch nicht und sie gerieten nach Ablauf einer letzten Gnadenfrist in Bicske ab dem 31.3.2013 zunehmend unter Druck. Sie berichteten, es habe keinerlei medizinische Versorgung gegeben. Sie hätten sich dann mit den anderen gemeinsam besprochen und entschieden, dass sie gemeinsam gehen: „Fast alle waren bereits aus anderen europäischen Ländern nach Ungarn abgeschoben worden und alle hatten große Angst. Aber die Angst zu bleiben war größer.“

Shugofa wurde am 30.7.2013 in einer Klinik in Heidelberg endlich operiert. Sie sieht sehr klein aus in ihrem Krankenhausbett, kleiner und schwächer als ihre jüngeren Brüder. Sie sagt, sie glaube nicht wirklich daran, dass sie hier bleiben können. Sie wache oft nachts auf und habe Angst vor Geräuschen, dann frage sie ihre Mutter: „Werden wir jetzt wieder abgeholt?“

---

## FUSSNOTEN

---

<sup>61</sup> Diese Informationen stammen aus einem Interview mit einer Vertreterin der Obdachloseninitiative „The City is For All“ vom 30.8.2012 sowie einem daran anschließenden Mailverkehr.

<sup>62</sup> Vgl. Migráns Szolidaritás vom 1.4.2013. Online: <http://migszol.com/cikk/457>.

<sup>63</sup> Vgl. Migráns Szolidaritás vom 3.5.2013. Online: <http://migszol.com/cikk/548>.

<sup>64</sup> Bericht des „Parliamentary Commissioner for Civil Rights in case number AJB 1692/2010“, August 2011, Seite 17 ff.: „During the inquiry, the refugees, the NGO staff members and the newspaper article on the basis of which I initiated this ex officio procedure all mentioned that the local authorities of certain Budapest districts refuse to issue residence cards for the district without a specific address with a street name and a house number. According to certain persons involved in providing support to homeless people, this tendency of not issuing residence cards is the result of the rule in Section 6 of the Social Benefits Act [...]. The benefits as listed in the Social Benefits Act that are available to homeless people holding a residence card only showing the village, town or district must be provided by the particular town, village or district that has issued the residence card. Local authorities refusing to accept such applications presumably take this approach because they want to limit the number of local citizens eligible for social aid and they wish to prevent an increase in the administrative burden. [...] Health insurance cards are issued to homeless people living in Budapest and with district-level places of residence by the local office of the Regional Labour Centre of Central Hungary [...]. The Local Office always requests the applicants to show identification documents, that is, the applicant must give evidence of his/her personal data, refugee status and place of residence. Online: [http://migszol.com/files/2013/03/OmBudsman\\_Bicske\\_Homeless-refugees-2011.pdf](http://migszol.com/files/2013/03/OmBudsman_Bicske_Homeless-refugees-2011.pdf).

<sup>65</sup> UNHCR: Ungarn als Asylland (August 2012), Seite 14. Online: [http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/6\\_laenderinformationen/6\\_4\\_europa/HUN\\_AsylumHungary.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/6_laenderinformationen/6_4_europa/HUN_AsylumHungary.pdf).

<sup>66</sup> Vgl. Telefoninterview mit einer Mitarbeiterin der NGO Cordelia am 29.11.2012.

# Kriminalisierung von Obdachlosigkeit in Ungarn

Die Zahl der Menschen, die in Ungarn unterhalb des Existenzminimums leben, wird heute auf etwa 3,7 Millionen geschätzt, was nahezu 40% der Gesamtbevölkerung ausmacht. Nach jüngsten Schätzungen beträgt die Zahl derer, die in minderwertigen oder extrem überbelegten Behausungen leben, 1,5 Millionen, etwa 15% der Gesamtbevölkerung. Seit dem Beginn der Finanzkrise 2008 sind zudem zehntausende Menschen von Zwangsräumungen bedroht, da sie ihre Kredite nicht mehr bedienen können. Es ist kaum möglich, exakt zu bestimmen, wie viele Menschen auf der Straße oder in Obdachlosenunterkünften leben, insbesondere deswegen, weil hierüber keine offiziellen Statistiken geführt werden. Laut ExpertInnen aus den sozialen Einrichtungen dürfte die Zahl derer, die auf der Straße und/oder in Notunterkünften leben, allerdings mindestens 30.000 betragen.<sup>67</sup> In einem Bericht von UN-ExpertInnen vom Februar 2012 liegt die Schätzung zwischen 30.000 und 35.000 Menschen, darunter zahlreiche Frauen, Kinder, alte Menschen und Menschen mit Behinderungen, die in Ungarn obdachlos sind. Etwa 8.000 davon leben in der Hauptstadt Budapest, obwohl die Stadt nur über 5.500 Plätze in Notunterkünften verfügt.<sup>68</sup>

Die Frankfurter Rundschau berichtete im März 2013: „Obdachlose sind in Budapest allgegenwärtig. Die Geschäfte im Zentrum verschließen ihre Eingänge abends mit Scherengittern gegen den Bürgersteig, damit dort niemand im Schlafsack oder mit Pappen und alten

Zeitungen zugedeckt und von seinen paar Habseligkeiten umgeben kampiert. Morgens schleichen Leute mit diesen Pappen und Zeitungstapeln unter dem Arm durch die Stadt. Niemand weiß, wo sie geschlafen haben. In einer besonders kalten Nacht vor einigen Jahren wurden in Budapest rund 3000 Obdachlose gezählt, die draußen kampierten. Um die 70 bis 80 Kältetote hat die Stadt in jedem der letzten Jahre verzeichnet, von denen allerdings nicht alle obdachlos waren.“<sup>69</sup>

Die Situation der Obdachlosen spitzte sich bereits im Oktober 2010 zu, als das ungarische Parlament ein Gesetz verabschiedete, das den Kommunen erlaubte, das „Leben auf der Straße“ zu sanktionieren. Anfang 2011 sondierte das Innenministerium legale Wege, Obdachlose zu internieren. Im April 2011 trat dann die neue restriktive Gesetzgebung gegen Obdachlose in Kraft.<sup>70</sup> Seitdem konnten kommunale Parlamente Verbote für das Übernachten in Bahnhöfen oder auf offener Straße beschließen. Auch das Wühlen im Müll wurde mit strafrechtlichen Konsequenzen belegt. Dies führte im Regelfall zunächst zu Geldstrafen, die allerdings bei Wiederholungstaten und Nicht-Begleichen in Ersatzhaft umgewandelt werden konnten. Im Mai 2011 erließ die Budapester Stadtverwaltung eine Regelung, die die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen „permanentes Leben auf der Straße“ vorsah. Bei wiederholter Zuwiderhandlung konnten Geldstrafen bis zu 150.000 HUF (ca. 505 Euro) oder bei Nicht-Zahlung der Geldstrafe Ersatzhaft verhängt werden. Die erste Obdachlo-

senunterkunft mit einem speziellen Raum für Kurzzeit-Arrest wurde im Herbst 2011 eröffnet. Im November 2011 verabschiedete das ungarische Parlament ein Gesetz, das „Leben im öffentlichen Raum“ unter Strafe stellte.<sup>71</sup>

Im Dezember 2011 wandte sich der Parlamentsbeauftragte für Bürgerrechte an das ungarische Verfassungsgericht und forderte die Abschaffung der neuen Anti-Obdachlosengesetze und -erlasse: „Entsprechend der Sicht des Parlamentarischen Menschenrechtskommissars ermöglicht die neue Regelung (das Gesetz zur Gestaltung und zum Schutz der öffentlichen Umgebung von 2010) den Einsatz umfassender Polizeiaktivitäten auf öffentlichen Plätzen gegen obdachlose Menschen, indem sie obdachlose Menschen kriminalisiert – dies entspricht nicht den ungarischen Verfassungs- und den europäischen Menschenrechtsnormen.“<sup>72</sup> Zuvor hatte er das ungarische Innenministerium sowie die Budapester Stadtverwaltung erfolglos zur Streichung der entsprechenden Passagen im neuen Gesetz und dem entsprechenden Erlass aufgefordert.

Ein Jahr später, im Dezember 2012 untersagte das ungarische Verfassungsgericht die Kriminalisierung von Obdachlosen. Mit dem Urteil gab Ungarns höchstes Gericht der Klage verschiedener NGO's gegen das Gesetz recht, das die „Nutzung öffentlichen Raumes für Wohnzwecke“ untersagt und mit Geldstrafen oder Ersatzhaft ahndet. In der Urteilsbegründung heißt es: „Der reine Umstand, dass jemand im öffentlichen Raum





↑ **TROTZ BEENGTER VERHÄLTNISSSE BEI WEITEM NICHT GENUG PLÄTZE:  
OBdachLOSENUNTERKUNFT IN BUDAPEST**

lebt, beeinträchtigt nicht automatisch die Rechte anderer Menschen, verursacht nicht zwingend Schäden und gefährdet auch nicht per se die gewöhnliche Nutzbarkeit von öffentlichem Raum.“<sup>73</sup>

Am 11. März 2013 verabschiedete das ungarische Parlament die „Vierte Neufassung der Ungarischen Verfassung“, die unter anderem die Kriminalisierung von Obdachlosigkeit und die Bestrafung Obdachloser ermöglicht. Das harte Durchgreifen gegen Obdachlose hat nun die Deckung durch eine Generalklausel in der ungarischen Verfassung (Artikel 8, Absatz 3: „Ein Gesetz oder ein örtliches Dekret können die Nutzung bestimmter öffentlicher Plätze zum Übernachten untersagen, um die öffentliche Ordnung,

die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit und die kulturellen Werte zu schützen“<sup>74</sup>). Um das Verfassungsgericht umgehen zu können, hat die Orbán-Regierung kurzerhand die Verfassung umgeschrieben.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. veröffentlichte am 12.3.2013 eine Pressemitteilung anlässlich der Verfassungsänderungen, in der es heißt: „Am Montag hat das ungarische Parlament wie erwartet mit seiner rechtspopulistischen Mehrheit elementare Verfassungsrechte wohnungsloser Bürger außer Kraft gesetzt. Von nun an können Wohnungslose, die zweimal innerhalb von sechs Monaten im Freien nächtigen, mit je 500,- € Geldstrafe belegt werden.

Wer das nicht zahlen kann, landet im Gefängnis. (...) Dies ist ein einmaliger Rückschritt in der sozialpolitischen Nachkriegsgeschichte Europas, in der Zug um Zug alle so genannten Landstreicherparagraphen aufgehoben wurden – in Deutschland mit der Strafrechtsreform von 1974 (§ 361 StGB).“<sup>75</sup>

An dieser Stelle muss betont werden, dass sich für Flüchtlinge das Leben in der Obdachlosigkeit noch komplizierter gestaltet: Insbesondere diejenigen, die aus einem anderen europäischen Land zurückgeschoben werden, haben große Schwierigkeiten, überhaupt Zugang zu den raren Plätzen in den Obdachlosenunterkünften Ungarns zu finden. Der ungarische Parlamentsbeauftragte für Bürgerrechte schrieb hierzu in einem Bericht:

„Personen, die Obdachlosenunterstützung beantragen, müssen ihre Anspruchsberechtigung beweisen oder belegen. Es war ein allgemeines Phänomen bei Flüchtlingen, die aus dem Ausland zurückkehrten, dass all ihre Dokumente, die sie zuvor mit Hilfe von Sozialarbeitern im Erstaufnahmelager erhalten hatten, entweder verloren gegangen oder abgelaufen waren. Nach Aussage der während der Untersuchung interviewten Flüchtlinge ist der Zugang zu den Nachtquartieren nur erlaubt, wenn die Flüchtlinge, wie es die reguläre Aufnahme-prozedur vorschreibt, ihre persönlichen Identifikationsdokumente und zudem ein medizinisches Zertifikat vorweisen können, dass sie keine Tuberkulose oder Parasiten (Läuse, Milben etc.) haben. Die Situation derjenigen Flüchtlinge, die kein ungarisch sprachen, war erheblich verschlechtert durch die Sprachbarriere. Zunächst hatten sie Schwierigkeiten zu verstehen, warum sie aus den Notunterkünften weggeschickt wurden. Die Mitarbeiter der Obdachlosen-Unterstützungsorganisationen, die während der Untersuchung interviewt wurden, beanstandeten, dass sie keine entsprechenden Fremdsprachenkenntnisse hätten und daher Ortsfremden nicht einmal erklären könnten, wo sich die Stationen für Lungen-Röntgen (in entfernteren Vierteln Budapests) befinden und wie sie das Gesundheitsamt



↑ DEMONSTRATION VON OBdachLOSEN VOR DEM PARLAMENT: „WIR KÄMPFEN FÜR DIR RECHTE ALLER MENSCHEN!“



↑ „RECHTSSTAATLICHKEIT!“

erreichen könnten, um ein Zertifikat wegen der Parasiten zu bekommen. Ein anderes Problem war, dass Ausländer ohne Gesundheitsversicherung für dieses Screening zahlen müssen. Viele Flüchtlinge merkten an, dass ihnen der Zugang zu den Notunterkünften verweigert wurde, da sie nicht über die notwendigen Dokumente verfügten und sie daher die Nacht auf der Straße verbringen mussten. Den Flüchtlingen wurde keine schriftliche Entscheidung über die Ablehnung ihrer Unterbringung in der Notunterkunft gegeben und so war es unmöglich, Beweise zu sammeln über die betreffenden Institutionen und die exakten Daten der Ablehnungen.“<sup>76</sup> ↓

## FUSSNOTEN

<sup>67</sup> Vgl. Mariann Dósa und Éva Tessa Udvarhelyi: The increasing criminalization of homelessness in Hungary, in: HRWNewsletter Issue 4, Oktober 2012, Seite 7 ff. Online: <https://docs.google.com/file/d/0B4k9StDq8GYRTgzb1VBcGdVWms/edit?pli=1>.

<sup>68</sup> Vgl. UN News Centre vom 15.2.2012: UN experts speak out against Hungarian law criminalizing homelessness. Online: <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=41246#.UVtzDFdhYE>.

<sup>69</sup> Frankfurter Rundschau vom 23.3.2013: Obdachlos in Ungarn - Weg von der Straße. Online: <http://www.fr-online.de/politik/obdachlos-in-ungarn-weg-von-der-strasse,1472596,22241408.html>.

<sup>70</sup> Vgl. taz vom 25.11.2011: Obdachlose in Budapest - Orbán soll nur kommen. Online: <http://www.taz.de/Obdachlosein-Budapest!/82554/>.

<sup>71</sup> In unserem letzten Bericht vom Februar 2012 berichteten wir ausführlich über den damaligen Stand der Entwicklung.

<sup>72</sup> Pressemitteilung des Office of the Commissioner for fundamental rights vom 7.3.2013: "According to the views of the Parliamentary Commissioner for Civil Rights, the new regulation (the Act on the shaping and protection of built environment, 2010) enables the use of boarder police actions on public places against homeless people – thus criminalizing the homeless people – cannot match the Hungarian constitutional and the European human rights norms". Online: <https://www.ajbh.hu/en/web/ajbh-en/press-releases/-/content/14315/24/the-ombudsman-turns-to-theconstitutional-court-to-protect-the-rights-of-the-homeless-peop-1>.

<sup>73</sup> Zitiert nach taz vom 18.11.2012: Straffreiheit für Obdachlose in Ungarn - Ein wenig Menschlichkeit". Online: <http://www.taz.de/!105746/>.

<sup>74</sup> Zitiert nach: Pressemitteilung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. vom 12.03.2013. Online: [http://www.bawo.at/file-admin/user\\_upload/public/Dokumente/News/News\\_inter\\_national/13-03-12\\_PA\\_BAG\\_Wohnungslosenhilfe\\_Ungarn-verklagen-wg-Kriminalisierung-Wohnungsloser.pdf](http://www.bawo.at/file-admin/user_upload/public/Dokumente/News/News_inter_national/13-03-12_PA_BAG_Wohnungslosenhilfe_Ungarn-verklagen-wg-Kriminalisierung-Wohnungsloser.pdf).

<sup>75</sup> Ebd.

<sup>76</sup> Report by the Parliamentary Commissioner for Civil Rights in case number AJB 1692/2010 [Related case: AJB420/2010], August 2011, Seite 18: "Persons applying for support as homeless people must prove or at least substantiate their eligibility. It was a common phenomenon among refugees returning from abroad that all their documents, previously obtained with the help of the social workers at the reception centre, were either lost or expired. According to the accounts of the refugees interviewed during the inquiry, access to night shelters is only allowed if, as part of the usual administration, the refugees show their personal identification documents and also their medical certificates verifying they do not have tuberculosis or parasites (lice, mites etc.). The situation of those refugees who do not speak Hungarian was significantly worsened by the language barrier. Initially, they had a hard time understanding why they were sent away from shelters. However, the staff members of homeless support organisations interviewed during the inquiry complained that, as they did not speak the necessary foreign languages, they could not even explain to the foreigners who did not know the city well where exactly the different pulmonary screening stations (located in parts of Budapest distant from each other) are and how they can get to the public health institution issuing certificates of parasite-free status. Another issue was that foreigners without a health insurance card had to pay for pulmonary screening. Many of the refugees mentioned that as they did not have the documents required for the usual administration at the shelter, they were denied access, and they had to spend the night outdoors. The refugees were not given a formal written decision on rejecting their application for accommodation at the night shelter and so it was impossible to collect evidence on the affected institutions and the exact dates of rejection". Online: [migszol.com/files/2013/03/OmBudsman\\_Bicske\\_Homeless-refugees-2011.pdf](http://migszol.com/files/2013/03/OmBudsman_Bicske_Homeless-refugees-2011.pdf).

# Zwangsarbeit unterhalb des Existenzminimums

„Seitdem ich meine Papiere bekam, habe ich jeden Tag nach Jobs gesucht, acht Monate lang nichts. Das einzige Angebot, dass sie manchmal machen, ist eine Arbeit, für die du 47.000 Forint (ca. 158 Euro) im Monat bekommst. Das sind genau 4.000 Forint (ca. 13 Euro) zuviel für die monatliche Unterstützung. Davon kannst du nicht mal eine Wohnung mieten, geschweige denn dich ernähren! Wenn du diese Arbeit nicht annimmst, dann bekommst du gar kein Geld mehr. Aber wie soll ich davon überleben?“ (A.R. aus Afghanistan)

Die Rede ist hier von den sogenannten „Közmunkas“, einer Art verpflichtendem Arbeitsdienst für SozialhilfeempfängerInnen, der absolviert werden muss, will man nicht völlig von jedweden Sozialleistungen ausgeschlossen werden und der auch einigen Flüchtlingen aus dem sogenannten „Pre-Integration Camp“ in Bicske angeboten wurde. Unternehmer können die Arbeiter auch für ein geringes Entgelt mieten. Für die Zeit, in der das Programm läuft – meistens nur in der warmen Zeit, da laut Arbeitsgesetzbuch im Winter Wärmeräume und entsprechende Kleidung zur Verfügung gestellt werden müssen – erhalten die (Zwangs-) Beschäftigten 47.000 HUF (ca. 158 Euro) pro Monat, in den restlichen Monaten 22.000 HUF (ca. 74 Euro).<sup>77</sup>

„Wer die Közmunka, die „gemeinnützige“ Arbeit verweigert oder das Programm unentschuldig abbricht, verliert

3 Jahre den Anspruch auf jegliche staatliche Leistungen (Sozialhilfe im Monat um die 90 EUR). Oft ist der Betroffene jedoch vom Gutdünken seines Aufsehers und des Dorfnotars abhängig, was als 'entschuldig' gewertet wird und was nicht. Wer bis zu 40 Stunden in der Woche den Anordnungen folgt, darf mit einer Aufstockung seiner Sozialhilfe um rund 70 EUR pro Monat rechnen<sup>78</sup>, so der Pester Lloyd im Juni 2012. Zum Vergleich: Der gesetzliche Mindestlohn in Ungarn liegt bei 98.000 HUF (ca. 330 Euro).<sup>79</sup> Bei einer Vollzeittätigkeit in den staatlichen Beschäftigungsprogrammen beträgt das Einkommen somit gerade mal die Hälfte des gesetzlichen Mindestlohns.

Auch der parlamentarische Ombudsmann für Minderheiten in Ungarn, Dr. Ernő Kallai, kritisierte 2012 ausführlich die sogenannten Beschäftigungsprogramme – vor allem wegen ihrer diskriminierenden Auswirkungen. Der Pester Lloyd schreibt über seinen Bericht: „Besonders ausführlich geht er auf die Umstände und Umsetzung des 'öffentlichen Beschäftigungsprogrammes' ein, das erst in diesem Jahr so richtig landesweit anrollen wird und wozu in Gyöngyöspata im Sommer fünf Modellprojekte stattfanden, wohl auch um den Leidensdruck der Betroffenen zu testen. Er weist nach, das es nicht, wie offiziell beabsichtigt, ein Instrument zur Motivierung arbeitsfähiger Sozialhilfeempfänger ist, sich um geregelte Arbeit zu kümmern und

dem Staat nicht auf der Tasche zu liegen, sondern dass es gezielt für rassistisch motivierte Schikanen eingesetzt wird, an deren Ende der vollständige Entzug der Existenzgrundlage stehen kann, mit dem durchaus gewünschten Ziel der Vertreibung der ungarischen Roma aus den Wohnorten der Mehrheitsungarn. Während die Roma des Ortes mit sinnlosen, aber anstrengenden körperlichen Tätigkeiten beauftragt wurden, werden 'magyarische' Sozialhilfeempfänger als deren Aufseher eingesetzt und auf diese Weise geschont. Kallai warnt vor den Konsequenzen, sollte das Gesetz zukünftig mit all seinen Möglichkeiten angewendet werden, die auch die verpflichtende 'Verschickung' an ferne Arbeitsorte, inkl. Übernachtung in Behelfsunterkünften, beinhaltet. Damit wird, von der grundsätzlich menschenrechtlich geächteten Ungleichbehandlung, auch das Recht auf Familie verletzt. Weiterhin wurde für die 'Entlohnung' der 'Zwangsarbeiter' eigens der Mindestlohn außer Kraft gesetzt, sie bekommen - nach einer großzügigeren Regelung in der Modellphase' nur noch einen Aufschlag von ca. 50 bis max. 80 EUR auf die Sozialhilfe sowie Fahrgeld.<sup>80</sup>

Abgesehen von dem beschriebenen staatlichen Arbeitsprogramm ist es für Flüchtlinge in Ungarn de facto kaum möglich, Arbeit zu finden, denn vieles hängt von Beziehungen und Kontakten ab. Da es in Ungarn zahlenmäßig nennenswerte Communities aber nur von MigrantInnen aus der Ukraine, Serbien

und China gibt<sup>81</sup>, ist es vor allem für afghanische und somalische Flüchtlinge nahezu unmöglich, eine Arbeit zu finden. Auch im zweiten Jahr unserer Recherche begegneten wir kaum einem anerkannten Flüchtling in Ungarn, der eine Arbeit hatte – nicht einmal informelle Jobs, etwa im Baugewerbe oder in Restaurants. Diejenigen, die keine Verwandten in anderen europäischen Ländern haben, die sie finanziell unterstützen können, können daher schlichtweg nicht in Ungarn bleiben und sind gezwungen, in andere europäische Länder weiterzuwandern. Denn auf ein soziales Netzwerk, das in Ungarn im Regelfall aus der Familie besteht und das einen in Zeiten der Arbeitslosigkeit unterstützen kann, können sie zumeist nicht zurückgreifen. ↓

## FUSSNOTEN

77 Vgl. <http://republikschilda.blogspot.de/2012/12/wir-stehen-hilflos-hier-herum.html>, Original auf ungarisch in Magyar Narancs 2012/47 (22. November 2012). Online: <http://magyarnarancs.hu/kismagyarorszag/tehetetlenul-allunk-82592>.

78 Pester Lloyd vom 22.06.2012: Brigade zur "Schöneren Zukunft". Online: <http://pesterlloyd.net/html/1225kozmunka.html>.

79 Vgl. Wirtschaftskammer Österreich, 15.01.2013. Online: [http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?angid=1&stid=709207&dstdid=598](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=709207&dstdid=598).

80 Pester Lloyd vom 01.02.2012: Der Kallai-Bericht belegt amtlichen Rassismus in Ungarn. Online: [http://www.pesterlloyd.net/2012\\_05/05kallaibericht/05kallaibericht.html](http://www.pesterlloyd.net/2012_05/05kallaibericht/05kallaibericht.html).

81 Vgl. Englischsprachige Statistiken des OIN. Online: [http://www.bmbah.hu/statisztikak\\_ENG\\_49.xls](http://www.bmbah.hu/statisztikak_ENG_49.xls).

# Rassismus, Anwohnerproteste und Hate Crime in Ungarn

In unserem im März 2012 erschienenen Ungarn-Bericht berichteten wir auch über rassistische Übergriffe, denen insbesondere obdachlose Flüchtlinge in Budapest ausgesetzt sind. Im Laufe des letzten Jahres kam es darüber hinaus zu einer Reihe von Demonstrationen gegen Flüchtlingsunterkünfte sowie zu rassistisch motivierten Übergriffen außerhalb von Budapest. Einige der Ereignisse werden wir im Folgenden dokumentieren.

## BALASSAGYARMAT

In der Kleinstadt Balassagyarmat, die direkt an der ungarisch-slowakischen Grenze liegt und knapp über 15.000 Einwohner hat, befindet sich ein Flüchtlingslager, dessen BewohnerInnen das Lager zwar tagsüber verlassen dürfen, in der Nacht besteht allerdings Anwesenheitspflicht. Weiterhin erhalten die BewohnerInnen keinerlei finanzielle Unterstützung und dieselbe Verpflegung wie die Insassen des örtlichen Gefängnisses. Wir bezeichnen Balassagyarmat daher als „halboffenes Lager“. In Balassagyarmat leben vor allem Personen, deren Asylanträge negativ beschieden wurden, sowie Personen, die im Rahmen der Dublin-II-Verordnung nach Ungarn zurücküberstellt wurden.<sup>82</sup> Im Juli 2012 verbreitete sich nach einem Vergewaltigungsvorwurf eines 16-jährigen Mädchens aus Balassagyarmat gegen einen der Lager-Bewohner eine xenophobe Grundstimmung in der Stadt. Diese nahm auch nicht ab, als die Jugendliche nach einigen Tagen öffentlich erklärte, dass es sich bei dem Vergewaltigungs-

vorwurf um eine Ausrede handelte, um das nächtliche Fernbleiben von Zuhause zu rechtfertigen. Im Zuge der aufgeheizten Stimmung wurden auch zwei Demonstrationen gegen das Lager organisiert. Eine dieser Demonstrationen (am 2. August 2012) wurde von der ungarischen Neonazi-Partei Jobbik<sup>83</sup> unterstützt: Der Jobbik-Parlamentsabgeordnete Zagyva György Gyula richtete sich mittels eines Übersetzers direkt an die Lager-BewohnerInnen und kündigte an, dass dies nur der Auftakt sei, da dieses „Problem“ ohne zivilen Ungehorsam nicht zu lösen sei, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits öffentlich bekannt war, dass der Vergewaltigungsvorwurf unzutreffend war. Bereits vor der Demonstration wurden 1.700 Unterschriften mit dem Ziel der Schließung des Lagers gesammelt.<sup>84</sup> Weiterhin gründete sich eine Facebook-Gruppe, welche ebenfalls die Schließung des Lagers forderte und am 28. August 2012 bereits 3.724 UnterstützerInnen zählte.<sup>85</sup> In dieser aufgeheizten Stimmung kam es zu mehreren körperlichen Angriffen auf die BewohnerInnen des Lagers. So berichtet etwa einer der Bewohner auf einem Internet-Video der ungarischen Online-Zeitung HVG von einem Angriff von 15 Skinheads auf sich und seine Freundin. In diesem Video wird zudem ein weiterer Bewohner interviewt, welcher ebenfalls von einem Angriff von zehn bis zwölf Personen auf sich berichtet. Weiterhin berichtet er von der Untätigkeit der lokalen Polizei, die ihn, als er Anzeige erstatten wollte, einfach wegschickte.<sup>86</sup> Als Reaktion auf diese Hate Crimes organi-

sierte das ungarische Helsinki Komitee am 13.2.2013 einen Workshop für die BewohnerInnen des Lagers in Balassagyarmat, um darüber aufzuklären, wie mit derartigen Hate Crimes umgegangen werden kann. Von diesem Workshop existiert ebenfalls eine Videoaufzeichnung, in der mehrere Personen von weiteren Übergriffen berichten.<sup>87</sup> Über diese Veranstaltung berichtete auch eine zwischenzeitlich aktiv gewordene Webseite, die die Schließung des Lagers forderte und kritisierte, dass sich das Helsinki Komitee nicht um die ungarischen Opfer in Balassagyarmat kümmern würde.<sup>88</sup> Weiterhin wurde auf der Webseite dazu aufgerufen, die Polizei zu informieren, wenn BewohnerInnen des Lagers nach 22.00 Uhr auf der Straße angetroffen werden.<sup>89</sup> Zudem wurde über die Übergabe einer Petition mit insgesamt 2.567 UnterzeichnerInnen berichtet, die die Forderung nach einer Schließung des Lagers zum Inhalt hatte.<sup>90</sup> Auf der Webseite sind auch zwei Videos verlinkt, auf denen Zagyva György Gyula im Parlamentsgebäude ein Interview gibt<sup>91</sup> und sich im Rahmen einer Parlamentssitzung zu dem Lager in Balassagyarmat äußert<sup>92</sup>. Im Rahmen dieser Parlamentssitzung sprach er unter anderem davon, dass es sich bei den BewohnerInnen des Lagers nicht um Flüchtlinge, sondern um Kriminelle handeln würde, die größtenteils bereits in ihren Herkunftsländern kriminell gewesen seien. Die Frage, die er anschließend an den Staatssekretär des Innenministers richtete, bezog sich darauf, ob es Pläne zur Verlegung des Lagers gebe. Dies wurde vom Staatsse-



↑ PLAKAT VON JOBBIK: „WILLST DU DIE BLUTSAUGER STOPPEN? DANN BIST DU EIN JOBBIK-WÄHLER!“

ekretär verneint, er verwies allerdings darauf, dass, ausgelöst durch eine Beschwerde des Bürgermeisters an das Innenministerium, nun strengere Regeln angewandt würden. In dem anderen Video fordert Zagyva György Gyula in einem Interview, das Lager an einen Ort zu verlegen, an dem im Umkreis von 30 Kilometern keine Menschen leben und bezichtigt das Helsinki Komitee, nicht die Rechte der Menschen zu schützen, sondern nur jene von Gesetzesbrechern und „Anti-Sozialen“, dies habe man bereits in Gyöngyöspata<sup>93</sup> gesehen.

## DEBRECEN

Am Abend des 18.5.2013 veranstaltete Jobbik einen Fackelmarsch in Debrecen, um gegen das dortige Erstaufnahmelager zu demonstrieren, welches momentan aufgrund der drastisch angestiegenen Asylantragszahlen massiv überbelegt ist. Laut der ungarischen Online-Zeitung index.hu leben gegenwärtig etwa 1.100 Menschen in dem Lager, einige schlafen auf Matratzen im Essensraum und in Lagerhallen.<sup>94</sup> An der Demonstration, welche direkt am Lager vorbei führte,

nahmen etwa 200 Personen teil. Auf einem Internetvideo der Demonstration sind gespenstische Szenen zu sehen: In der Dunkelheit entfalten die Fackeln eine extrem bedrohliche Wirkung, zudem halten einige TeilnehmerInnen nicht nur nationalistische Fahnen, sondern tragen auch die Uniform der „Ungarischen Garde“.<sup>95</sup> Anstatt sich konsequent von der Jobbik-Forderung nach der Schließung des Camps zu distanzieren, verkündete der der Fidesz-Partei angehörende Bürgermeister von Debrecen, Lajos Kósa: „Wenn die Situation so bleibt, wie sie ist, muss das Aufnahmезentrum aus der Stadt entfernt werden“<sup>96</sup>. Es verwundert somit kaum, dass Jobbik am 19.6.2013 erneut einen Fackelmarsch veranstaltete, an dem sich diesmal etwa 150 Personen beteiligten. Der Fraktionschef von Jobbik, Tibor Agoston, und der Jobbik-„Experte“ Robert Herpergel listeten während der Demonstration die „Gräueltaten“ auf, welche angeblich von den BewohnerInnen des Flüchtlingslagers verübt worden seien.<sup>97</sup>

## VÁMOSSZABADI

Auch in dem Dorf Vámoszabadi, in der Nähe von Győr, kam es zu massiven, ebenfalls von Jobbik unterstützten Protesten gegen die Eröffnung eines offenen Flüchtlingslagers für 216 Personen. So wies Jobbik darauf hin, dass die Situation so wie in Debrecen werden könnte und damit das Leben der DorfbewohnerInnen zur Hölle werden würde.<sup>98</sup> Der stellvertretende Bürgermeister, Norbert Kukuréli, betonte auf der Webseite der Gemeinde, dass die negativen Auswirkungen des Lagers selbst in Győr zu spüren sein würden.<sup>99</sup> Weiterhin kündigten mehrere Unternehmen an, ihr Engagement in Vámoszabadi einzustellen bzw. ihre geplanten Investitionen zu überdenken. Eine lokale Zeitung verbreitete, dass durch die Eröffnung des Lagers 140 Arbeitsplätze verloren gehen würden.<sup>100</sup> Im Zuge der Debatte um die Errichtung des Camps äußerte sich Pintér Sándor, der ungarische Innenminister, dahingehend, dass es bereits genug Flüchtlinge in Ungarn gebe.<sup>101</sup> Im Zuge der Proteste kam es auch zu Demonstrationen und einer Petition, die von 4.000 Personen



↑ JOBBIK: „EU: WIR KÖNNEN AUCH NEIN SAGEN!“

unterzeichnet wurde.<sup>102</sup> In einem Artikel auf einem lokalen Online-News-Portal wurde ein Arzt dahingehend zitiert, dass die Flüchtlinge eventuell gefährliche Krankheiten verbreiten könnten.<sup>103</sup>

Auch wenn die Ereignisse in Gyöngyöspata im Frühjahr 2011 nach wie vor eher die Ausnahme als die Regel darstellen, so belegen sie doch eindrucksvoll, welche politische Gefahr von der Verknüpfung lokaler Mehrheitsinteressen, der Intervention der extremen Rechten – hier vor allem Jobbik – und der Untätigkeit der ungarischen Regierung ausgehen kann: In Gyöngyöspata wurden schlussendlich 200 Roma aus dem Dorf evakuiert und im Juli 2011 gewann ein Jobbik-Bürgermeister die Wahlen.<sup>104</sup> Wie die jüngsten Proteste gegen lokale Flüchtlingslager zeigen, richtet sich diese unheilvolle Koalition nun nicht mehr nur gegen Roma, sondern auch gegen Flüchtlinge allgemein. Wohin dies genau führt, wird die Zukunft zeigen müssen, zu befürchten steht allerdings eine weitere Verschlechterung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Ungarn aufgrund sich weiter ausbreitenden xenophoben Einstellungen innerhalb der ungarischen Mehrheitsbevölkerung. ↓



↑ JOBBIK-DEMONSTRATION GEGEN DAS ERSTAUFNAHMELAGER IN DEBRECEN  
AM 18.5.2013



## FUSSNOTEN

82 Darunter auch vier syrische Staatsangehörige, die im Februar 2013 von Deutschland nach Ungarn überstellt wurden und die zum Gegenstand der BT-Drucksache 17/9297 wurden.

83 Jobbik erhielt bei den letzten Parlamentswahlen in Ungarn im Jahr 2010 über 16 % der Stimmen.

84 Vgl. hvg.org vom 10.8.2013. Online: [http://hvg.hu/itthon/20120810\\_balassagyarmat\\_menekultek](http://hvg.hu/itthon/20120810_balassagyarmat_menekultek).

85 Vgl. Screenshot der Facebook-Seite vom 28.8.2012.

86 Vgl. Video der ungarischen Online-Zeitung hvg.org vom 21.9.2012. Online: <http://www.youtube.com/watch?v=lmxMZ0HM9E&feature=youtu.be>.

87 Das Video ist zu finden auf der Webseite des ungarischen Helsinki Komitees: <http://helsinki.hu/en/forum-on-hatecrime-in-balassagyarmat>.

88 Vgl. Artikel auf der Webseite [www.szivenszurtvaros.hu](http://www.szivenszurtvaros.hu). Online: <http://www.szivenszurtvaros.hu/2013/02/ebedreinvitalta-helsinki-bizottsag.html>.

89 Vgl. Artikel auf der Webseite [www.szivenszurtvaros.hu](http://www.szivenszurtvaros.hu). Online: <http://www.szivenszurtvaros.hu/2013/03/magyarrendszervalto-elit-szokas-szerint.html>.

90 Vgl. Artikel auf der Webseite [www.szivenszurtvaros.hu](http://www.szivenszurtvaros.hu). Online: <http://www.szivenszurtvaros.hu/2013/02/tobb-mint-2500-kovetelik-az.html>.

91 Vgl. [http://www.youtube.com/watch?feature=player\\_embedded&v=s09Za8WJ\\_js](http://www.youtube.com/watch?feature=player_embedded&v=s09Za8WJ_js).

92 Vgl. [http://www.youtube.com/watch?feature=player\\_embedded&v=zdCiiPKiwik](http://www.youtube.com/watch?feature=player_embedded&v=zdCiiPKiwik).

93 In Gyöngyöspata kam es im Frühjahr 2011 zu pogrom-ähnlichen Übergriffen gegen die örtlichen Roma, nachdem dort wiederholt rechtsradikale und paramilitärische Gruppierungen aufmarschiert waren. Vgl. dazu etwa Spiegel Online vom 29.4.2011: „Rechtsextremisten in Ungarn: 'Kommt raus, Zigeuner, heute werdet ihr sterben!'“. Online: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/rechtsextremisten-in-ungarn-kommt-raus-zigeuner-heute-werdet-ihrsterben-a-759640.html>.

94 Vgl. [index.hu](http://index.hu) vom 20.6.2013. Online: [http://index.hu/belfold/2013/06/20/fokozott\\_vedekezes\\_a\\_statisztaturistak\\_ellen/](http://index.hu/belfold/2013/06/20/fokozott_vedekezes_a_statisztaturistak_ellen/).

95 Vgl. <http://www.youtube.com/watch?v=60EtiVLk0A4>.

96 Vgl. Pressemitteilung von Migráns Szolidaritás vom 18.5.2013. Online: <http://migszol.com/cikk/514>.

97 Vgl. [dehir.hu](http://www.dehir.hu) vom 19.6.2013. Online: <http://www.dehir.hu/debrecen/menekulttabor-faklyas-felvonulással-tiltakozott-ajobbik/2013/06/19/>.

98 Vgl. [index.hu](http://index.hu) vom 16.6.2013. Online: [http://index.hu/belfold/2013/06/16/a\\_jobbik\\_tiltakozik\\_a\\_vamosszabadi\\_menekulttabor\\_ellen/](http://index.hu/belfold/2013/06/16/a_jobbik_tiltakozik_a_vamosszabadi_menekulttabor_ellen/).

99 Vgl. hvg.org vom 17.6.2013. Online: [http://hvg.hu/itthon/20130617\\_Vamosszabadi\\_nem\\_akar\\_menekulttabor](http://hvg.hu/itthon/20130617_Vamosszabadi_nem_akar_menekulttabor).

100 Vgl. [kisalfold.hu](http://www.kisalfold.hu) vom 18.6.2013. Online: [http://www.kisalfold.hu/gyori\\_hirek/menekulttabor\\_-\\_ujabb\\_fejlesztés\\_maradna\\_el\\_vamosszabadi/2338124/](http://www.kisalfold.hu/gyori_hirek/menekulttabor_-_ujabb_fejlesztés_maradna_el_vamosszabadi/2338124/).

101 Vgl. [index.hu](http://index.hu) vom 20.6.2013. Online: [http://index.hu/belfold/2013/06/20/hiaba\\_tiltakoztak\\_lesz\\_menekulttabor\\_vamosszabadi/](http://index.hu/belfold/2013/06/20/hiaba_tiltakoztak_lesz_menekulttabor_vamosszabadi/).

102 Vgl. [kisalfold.hu](http://www.kisalfold.hu) vom 29.6.2013. Online: [http://www.kisalfold.hu/gyori\\_hirek/elolancos\\_tiltakozas\\_a\\_vamosszabadi\\_menekulttabor\\_ellen\\_\\_video\\_foto/2339790/](http://www.kisalfold.hu/gyori_hirek/elolancos_tiltakozas_a_vamosszabadi_menekulttabor_ellen__video_foto/2339790/).

103 Vgl. [gyor.hir24.hu](http://gyor.hir24.hu) vom 25.6.2013. Online: <http://gyor.hir24.hu/gyor/2013/06/25/fertozo-betegseget-hozhatnak-amenekultek-vamosszabadi/>.

104 Vgl. Norwegisches Helsinki Komitee: Democracy and human rights at stake in Hungary - the Viktor Orbán government's drive for centralisation of power, S. 51. Online: [http://nhc.no/filestore/Publikasjoner/Rapporter/2013/Rapport\\_1\\_13\\_web.pdf](http://nhc.no/filestore/Publikasjoner/Rapporter/2013/Rapport_1_13_web.pdf)

# Die Odyssee des Samir E.

Samir E. sitzt in der Landeserstaufnahmestelle in Karlsruhe und sagt: „Wenn ihr meine ganze Geschichte hören wollt, dann müsst ihr ein ganzes Buch schreiben.“ Wir einigen uns darauf, es bei dem Teil der Geschichte zu belassen, der in Europa spielt, und merken auch da schnell: auch das könnten einige Kapitel werden.

2008 kommt Samir E. in Europa an. Auf der griechischen Insel Lesbos wird er (wie tausende Flüchtlinge in diesem Jahr) zunächst im berühmtesten Inselgefängnis Pagani inhaftiert, das 2009 nach massiven Protesten vom griechischen Innenminister als „Dantes Inferno“ bezeichnet und geschlossen wurde. Das ist nur der Anfang seiner Odyssee durch Europa.

Im Oktober 2008 gelingt es ihm, aus Griechenland weiterzuziehen. Er schafft es bis nach Norwegen, ganz in den Norden Europas. Nach zehn Monaten wird er von Oslo nach Athen abgeschoben: Griechenland sei für seine Einreise verantwortlich, gemäß der Dublin-II-Verordnung solle dort sein Asylverfahren durchgeführt werden. In Athen verbringt er einen Monat in einer Polizeizelle am Flughafen, dann wird er auf die Straße geworfen. Es gelingt ihm nicht, Zugang zum Asylverfahren zu bekommen, er lebt auf der Straße.

2009 flieht er erneut aus Griechenland, diesmal nach Deutschland. In Frankfurt stellt er einen Asylantrag und wird direkt in Abschiebungshaft genommen, zunächst einige Wochen in Preungesheim,

später im Abschiebungsgefängnis Offenbach. Nach etwa zwei bis drei Monaten Haft wird er von Frankfurt erneut nach Athen abgeschoben. Wieder bleibt er mehrere Wochen im Athener Flughafen in Gewahrsam, wieder landet er danach auf der Straße.

Beim dritten Anlauf im Frühjahr 2010 versucht er es auf dem Landweg, überquert zu Fuß die Grenze nach Mazedonien und reist dann über Serbien nach Ungarn. In Ungarn wird er aufgegriffen. Er stellt einen Asylantrag und wird dennoch in Haft genommen, zunächst in Nyírbátor, danach in Zalaegerszeg. Nach sechs Monaten Haft wird er erneut nach Griechenland abgeschoben. Wieder sitzt er für Wochen im Gewahrsam am Flughafen in Athen, wieder muss er auf der Straße leben.

Beim vierten Mal schafft er es bis in die Niederlande. Dort wiederholt sich die Geschichte erneut – bis auf ein Detail, welches sich verändert hat: Es ist inzwischen 2011 und es gibt mittlerweile ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, welches besagt, dass Rückschiebungen nach Griechenland einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention darstellen. Nahezu alle Mitgliedstaaten der EU schieben daher inzwischen nicht mehr nach Griechenland ab. Dennoch bleibt Samir E. auch in den Niederlanden sechs Monate in Haft: Denn nun halten die Behörden Ungarn für zuständig für die Durchführung seines Asylverfahrens.

Im Oktober 2011 kommt Samir E. erneut in Ungarn an. Allerdings wird er diesmal nicht nach Griechenland weitergeschoben und Ungarn erkennt Samir E. schließlich als Flüchtling an. Aber im November 2012 droht ihm erneut die Obdachlosigkeit. Er erkennt schnell, dass es in Ungarn zwar anders ist als in Griechenland, er aber immer noch nicht in Sicherheit ist.

Fünf Jahre auf der Flucht, Haft in vier verschiedenen europäischen Ländern, unterbrochen von Monaten auf der Straße in Athen. Fünf Jahre verlorenes Leben, nennt er diese Jahre. Jetzt hat er endlich Papiere und könnte anfangen, sich ein Leben aufzubauen – aber es fehlt ihm die Grundlage dazu: keine Arbeit, keine Wohnung, keine Perspektive auf Integration. Im Juni 2013 steigt Samir E. zusammen mit 70 anderen, die sich in derselben verzweiferten Lage befinden, in einen Zug und fährt nach Deutschland: „Ich probiere es jetzt noch einmal und wenn sie mich wieder abschieben, dann gehe ich irgendwie zurück nach Afghanistan. Ich bin gegangen, um zu leben. Aber jetzt denke ich, es ist besser irgendwann ermordet zu werden, denn das geht schnell. In Ungarn stirbst du jeden Tag ein bisschen, quälend langsam.“



# Zusammenfassung und Bewertung

Zur Beantwortung der Frage, welche Konsequenzen im Anschluss an eine (Dublin-)Überstellung nach Ungarn zu erwarten sind, und ob dieser tatsächliche und/oder rechtliche Bedenken entgegenstehen, muss zunächst einmal zwischen zwei grundsätzlich verschiedenen Ausgangssituationen unterschieden werden: Verfügt der/die Betroffene über einen regulären Aufenthaltstitel aufgrund eines Schutzstatus in Ungarn oder ist dies (noch) nicht der Fall? Trifft letzteres zu, kann es zu einer Inhaftierung kommen:

→ Im Zuge der Gesetzesänderung, die zum 1. Juli dieses Jahres in Kraft trat, wurde die Inhaftierung von Asylsuchenden wieder eingeführt. Die Gründe, die eine Inhaftierung rechtfertigen, sind derart weit gefasst, dass sie de facto für jeden Asylsuchenden Anwendung finden können. Inwieweit und in welchem Ausmaß hiervon tatsächlich auch Dublin-RückkehrerInnen ohne Aufenthaltstitel betroffen sind, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen. Wie in diesem Bericht dargelegt wurde, scheinen allerdings einige Inhaftierungsgründe (wie etwa die „Behinderung des Asylverfahrens“) in besonderem Maße auf Dublin-RückkehrerInnen anwendbar zu sein.

→ Die richterliche Überprüfung der Haft erfolgt ausschließlich in 60-Tage-Intervallen, wobei an der Rechtsstaatlichkeit dieses Verfahrens ernsthafte Zweifel bestehen, da es durch dieselben Gerichte erfolgt, die in den Jahren 2011

und 2012 nur in drei von insgesamt etwa 5.000 gerichtlichen Entscheidungen die Inhaftierung von MigrantInnen beendeten.

→ Auch der UNHCR geht davon aus, dass die wiedereingeführte Inhaftierung von Asylsuchenden einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellen könnte. In der Vergangenheit wurde Ungarn bereits in mehreren Fällen hinsichtlich der Inhaftierung von Asylsuchenden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt.

→ Auch minderjährige Asylsuchende können (allerdings nur gemeinsam mit ihren Familien) inhaftiert werden, wobei von einem Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention ausgegangen werden muss.

→ Zu den Bedingungen in den Inhaftierungseinrichtungen für Asylsuchende können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden. Es wird erst in einigen Monaten möglich sein, zu bewerten, ob sich die in der Vergangenheit u.a. vom UNHCR heftig kritisierten Zustände tatsächlich verbessert haben.

Personen, die über eine Flüchtlingsanerkennung bzw. einen subsidiären Schutzstatus in Ungarn verfügen, sind nach einer (Dublin-)Überstellung insbesondere der Gefahr der Obdachlosigkeit und mangelhaftem Zugang zu medizinischer Versorgung ausgesetzt. Dabei ist natürlich zu bedenken, dass auch

Personen mit noch laufenden Asylverfahren mittelfristig mit den hier aufgeführten Problemen konfrontiert sind:

→ Nach sechs (für Alleinstehende) bzw. zwölf (für Familien) Monaten ab der Zuerkennung eines Schutzstatus müssen die Betroffenen das sogenannte „Pre-Integration Camp“ in Bicske verlassen. Wie in diesem Bericht detailliert dargestellt wurde, reichen die im Anschluss daran zur Verfügung stehenden finanziellen Unterstützungsleistungen im Regelfall nicht aus, um davon eine Wohnung und den Lebensunterhalt zu finanzieren. Zudem ist die Auszahlung an Bedingungen geknüpft, die von den Betroffenen oftmals nicht erfüllt werden können.

→ In den Obdachloseneinrichtungen stehen nur begrenzt Plätze zur Verfügung und der Zugang zu diesen ist insbesondere für Flüchtlinge problematisch. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass (Dublin-) RückkehrerInnen nach ihrer Ankunft in Ungarn dort einen Platz erhalten, ganz abgesehen von den dortigen Zuständen. In besonderem Maße sind hiervon Familien mit Kindern betroffen, da viele der Unterkünfte nur für Erwachsene zugänglich sind.

→ Das Nächtigen im Freien kann, laut einer kürzlich erfolgten Verfassungsänderung, mit Geld- bzw. Freiheitsstrafe geahndet werden.

→ Ohne festen Wohnsitz haben viele Betroffene aufgrund bürokratischer

Hindernisse keinen Zugang zu ausreichender Gesundheitsversorgung. Aufgrund unzureichender Finanzierung kann die NGO Cordelia psychologische und psychiatrische Behandlung nur für die BewohnerInnen einiger Lager/Hafteinrichtungen für Flüchtlinge anbieten, allerdings nicht für Personen, die dort nicht wohnen. De facto ist somit eine (Weiter-)Behandlung für viele Flüchtlinge mit einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) unmöglich.

Von gleichwertigen Asylverfahren und Aufnahme Standards sind die Staaten der EU nach wie vor weit entfernt. Flüchtlingsschutz bedeutet mehr als ein Stück Papier: Den Betroffenen muss sich eine realistische Perspektive eröffnen, sich in die jeweilige Gesellschaft zu integrieren und ein Leben in Würde zu führen. Ist dies nicht möglich, wird es immer Weiterwanderung geben.

Verschiedene hohe nationale und internationale Gerichte haben darauf verwiesen, dass ein Leben in absoluter Armut unvereinbar mit dem Gedanken des Flüchtlingsschutzes ist. So stellte etwa das Bundesverwaltungsgericht bereits 1989 fest: „Entscheidend ist, ob der politisch Verfolgte im Drittstaat nach Maßgabe der dort bestehenden Lebensverhältnisse bei generalisierender Betrachtung eine – wenn auch bescheidene – Lebensgrundlage finden kann, er also im Drittstaat nicht hilflos dem Tod durch Hunger und Krankheit ausgesetzt ist oder nur ein Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums zu erwarten hat“<sup>105</sup>. In eine ähnliche Richtung

geht auch die wegweisende M.S.S.-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom Januar 2011, in welcher festgestellt wird, dass auch eine „Situation äußerster materieller Armut“ einen Verstoß gegen Artikel 3 der EMRK darstellen kann.<sup>106</sup> Dieser Rechtsauffassung schloss sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Dezember 2011 an und untersagt (unter Bezugnahme auf Artikel 4 der Europäischen Grundrechtecharta, der Artikel 3 EMRK entspricht) Überstellungen in einen Staat, wenn dort von „systemischen Mängeln“ im Asylverfahren oder hinsichtlich der Aufnahmebedingungen ausgegangen werden muss.<sup>107</sup> Wie im vorliegenden Bericht ausführlich dargelegt wurde, ist in Ungarn derzeit von „systemischen Mängeln“ in den Aufnahmebedingungen auszugehen, insbesondere im Hinblick auf jene Personen, deren Zeit im sogenannten „Pre-Integration Camp“ in Bicske abgelaufen ist. Es ist aufgrund des massiven Anstiegs von Asylanträgen davon auszugehen, dass die „systemischen Mängel“ noch weiter zunehmen werden. Sollte der Großteil der AntragstellerInnen, der sich wohl weitestgehend bereits in anderen EU-Staaten aufhält, tatsächlich zurück nach Ungarn überstellt werden (so wie es die Dublin-Verordnung vorsieht), werden die vorhandenen Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende und Personen mit einem Schutzstatus keinesfalls in der Lage sein, eine menschenwürdige Unterbringung zu gewährleisten. Deren Kapazitätsgrenze ist bereits jetzt überschritten – was unter anderem zur Unterbringung von Asylsuchenden in Zelten führte.

Solange bei Dublin-Überstellungen nicht sichergestellt werden kann, dass Asylantragstellende nicht unter menschenunwürdigen und rechtsstaatlich äußerst fragwürdigen Bedingungen inhaftiert werden ist eine Überstellung nicht vertretbar. Wenn selbst anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte gezwungen werden, unter unmenschlichen Bedingungen in Ungarn auf der Straße zu leben und nicht nur keine hinreichende Unterstützung seitens der Regierung erhalten, sondern darüber hinaus in Gefahr geraten, aufgrund der Obdachlosigkeit zudem kriminalisiert zu werden, so müssen die übrigen EU-Mitgliedstaaten Verantwortung für diese Gruppe übernehmen. Der vorliegende Bericht, Stellungnahmen des ungarischen Helsinki Komitees und des UNHCR dokumentieren „systemische Mängel“ hinsichtlich der Aufnahmebedingungen in Ungarn. Deswegen muss grundsätzlich von Abschiebungen nach Ungarn abgesehen werden. ↓

---

## FUSSNOTEN

105 BVerwG Urteil vom 30.05.1989, Az. 9 C 44/88, Rn. 9 – zitiert nach juris = NVwZ 1990, 81ff.

106 EGMR, Urteil vom 21.1.2011, 30696/09, Rn. 252.

107 EuGH, Urteil vom 21.12.2011, C-411/10 und C-493/10, Rn. 86.

# Danksagung

Wie bereits bei unserem ersten Bericht, basiert der nun vorliegende Bericht vor allem auf Gesprächen mit Menschen mit sehr unterschiedlichen Hintergründen. Allen, die uns unterstützt haben, möchten wir herzlich danken. Wir haben viele erschütternde Berichte gehört, nicht alle haben in diesen Bericht Eingang finden können und dennoch sind auch sie sehr wichtig gewesen, denn sie haben uns bewegt und angetrieben. Wir wissen, wie schwer es vor allem für diejenigen war, die von ihren eigenen leidvollen Erfahrungen berichtet haben. Wir möchten uns an dieser Stelle daher ausdrücklich für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Ein wesentlicher Unterschied zu unserem ersten Bericht wird bereits an der Bebilderung dieses Berichts deutlich: Unser ausdrücklicher Dank gilt der Gruppe der protestierenden Flüchtlinge in Ungarn, von denen inzwischen viele in Baden-Württemberg leben. Sie selbst haben ihre Stimme erhoben und die untragbaren Zustände vor Ort und auch in Deutschland zum Thema gemacht. Sie haben diesen Schritt ausdrücklich nicht allein für sich und die Zukunft ihrer eigenen Kinder getan, sondern auch in Solidarität mit all jenen, die diesen schwierigen Weg noch vor sich haben. ↓



↑ KUNDGEBUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Hier eine Auflistung uns bekannter Beschlüsse und Urteile, die sich gegen Überstellungen nach Ungarn wenden. Die entsprechenden Beschlüsse und Urteile stehen unter <http://bordermonitoring.eu/2012/03/zur-situation-derfluchtlinge-in-ungarn/> zum Download zur Verfügung. Die Liste wird permanent aktualisiert.

### **BESCHLÜSSE DUBLIN-FÄLLE:**

12.09.2013: VG Freiburg  
28.08.2013: VG Freiburg  
24.07.2013: VG Frankfurt/Oder  
03.07.2013: VG München  
13.06.2013: VG Hamburg  
11.04.2013: VG Magdeburg  
21.03.2013: VG Augsburg  
18.03.2013: VG Hannover  
26.02.2013: VG Darmstadt  
08.01.2013: VG Augsburg  
07.01.2013: VG Ansbach  
22.11.2012: VG München  
16.11.2012: VG Aachen  
09.11.2012: VG Ansbach  
08.11.2012: VG Ansbach  
02.11.2012: VG Meinigen  
24.08.2012: VG Ansbach  
14.08.2012: VG Stuttgart  
29.06.2012: VG Sigmaringen  
30.05.2012: VG Magdeburg  
26.04.2012: VG Meinigen  
02.04.2012: VG Stuttgart  
08.02.2012: VG Chemnitz

### **URTEILE DUBLIN-FÄLLE:**

19.07.2013: VG München  
27.05.2013: VG Hamburg  
20.09.2012: VG Stuttgart  
06.08.2012: VG Magdeburg  
30.05.2012: VG Trier

### **BESCHLÜSSE ANERKANNTE FLÜCHTLINGE:**

15.07.2013: VG Hannover  
07.12.2012: VG Kassel

## MARC SPEER

ist Diplom-Soziologe und war Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Bayerischen Flüchtlingsrats. Seit vielen Jahren beschäftigt er sich mit der Situation von Flüchtlingen in Osteuropa und ist u.a. im Border Monitoring Project Ukraine aktiv. Darüber hinaus ist er im Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche und des Vereins bordermonitoring.eu. Gegenwärtig promoviert er an der Universität Göttingen.

## MARION BAYER

arbeitet seit vielen Jahren ehrenamtlich für die Diakonische Flüchtlingshilfe im Main-Kinzig-Kreis. Seit 2009 reiste sie regelmäßig nach Griechenland und dokumentierte dort vor allem die Lebenssituation von Flüchtlingen, die aufgrund der Dublin II-Verordnung nach Griechenland zurückgeschoben wurden. Seit Ende 2010 besuchte sie wiederholt Ungarn, da sie im Rahmen ihrer Arbeit verstärkt mit Flüchtlingen aus Afghanistan, Eritrea und Somalia in Kontakt kam, die im Rahmen der Dublin II-Verordnung nach Ungarn zurück geführt werden sollten bzw. sollen.

## LAYOUT

## MATTHIAS WEINZIERL

ist freier Grafiker und Mitarbeiter des Bayerischen Flüchtlingsrates.  
www.matthiasweinzierl.de



Der gemeinnützige Verein bordermonitoring.eu wurde 2011 in München gegründet. Im Zentrum der Tätigkeiten des Vereins steht die Auseinandersetzung mit den Politiken, Praktiken und Ereignissen im europäischen Grenzregime und in den Bewegungen der Migration. Zu diesem Zweck kombiniert der Verein wissenschaftliche Forschung, politisches Engagement, kritische Öffentlichkeitsarbeit und konkrete Unterstützung für Flüchtlinge und MigrantInnen. Der Verein leistet damit einen Beitrag zur Veränderung der Realität an den Grenzen und ihrer Konsequenzen für die Gesellschaft in Europa.



In Zeiten zunehmender europäischer Abschottung und rigoroser Abschiebungspolitik sind die Rechte von Flüchtlingen in Gefahr. PRO ASYL ist eine unabhängige Menschenrechtsorganisation, die sich seit über 25 Jahren für die Rechte verfolgter Menschen in Deutschland und Europa einsetzt. Mehr als 15.000 Menschen sind bereits Mitglied des Fördervereins PRO ASYL. Neben Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Recherchen und der Unterstützung von Initiativgruppen gehört es zu den Aufgaben des Vereins, Flüchtlinge in ihren Asylverfahren zu begleiten und konkrete Einzelfallhilfe zu leisten. Gleichzeitig greift PRO ASYL konsequent in aktuelle politische Debatten zur deutschen und europäischen Flüchtlingspolitik ein.



 Haftzentrum für Flüchtlinge |  Halb-offenes Flüchtlingslager |  Offenes Flüchtlingslager

→ [WWW.BORDERMONITORING.EU](http://WWW.BORDERMONITORING.EU) [WWW.PROASYL.DE](http://WWW.PROASYL.DE)